

Theorien und Konzepte von Gewalt im Kontext von Geflüchtetenunterkünften

Albert Scherr

Abstract

Gemeinschaftsunterkünfte sind Kontroll- und Zwangsorganisationen, in deren Ordnung Machtasymmetrien und Konfliktpotenziale eingeschrieben sind. Aufgezeigt wird, dass erstens strukturell bedingte Konfliktkonstellationen zwischen dem mit der Durchsetzung der institutionellen Ordnung beauftragten Personal und den Bewohner/innen, zweitens Konflikte um knappe Ressourcen zwischen Bewohner/innen, drittens Versuche der Etablierung von Dominanz- und Unterordnungsverhältnissen gegenüber vulnerablen Gruppen sowie viertens den Bewohner/innen auferlegte Deprivationen entscheidende Faktoren sind, die zu Gewalt führen können. Darüber hinaus werden Bedingungen dargestellt, die zur gewaltförmigen Eskalation von Konflikten beitragen können, so u.a. die unzureichende Kontrolle der Machtausübung durch Personal, das räumlich verdichtete unfreiwillige Zusammenleben heterogener Gruppen mit unzureichenden Verständigungsmöglichkeiten sowie die physische Kopräsenz von jüngeren Männern mit Frauen und homosexuellen Männern unter Bedingungen einer eingeschränkten Privatsphäre. Akzentuiert wird, dass dies jedoch nicht zwangsläufig zu manifester physischer und verbaler Gewalt führt, sondern dies nur dann zu erwarten ist, wenn eine Durchsetzung von Regeln bzw. die kommunikative Verständigung über für alle akzeptable Regeln des Zusammenlebens scheitert sowie situative Eskalationsdynamiken auftreten.

Einleitung

Im vorliegenden Beitrag sollen Theorien und Konzepte dargestellt werden, die eine Grundlage dafür bieten, Formen von Gewalt in Geflüchtetenunterkünften (Erstaufnahmeeinrichtungen, Einrichtungen der Anschluss- bzw. Folgeunterbringung) differenziert zu beschreiben und zur Erklärung ihrer Ursachen und Gründe beizutragen. Damit sollen Ansatzpunkte sowohl für die weitere Forschung, als auch für Präventionskonzepte aufgezeigt werden.

Im Unterschied zu der an die Terminologie des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) angelehnte Definition bei Elle und Hess (2017: 6) wer-

den hier auch Landeserstaufnahmeeinrichtungen als Gemeinschaftsunterkünften gefasst. Dies ist erstens deshalb plausibel, weil sich die Bedingungen in den Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder und den kommunalen Gemeinschaftsunterkünften in vielen Hinsichten ähnlich sind; zweitens kommt den sog. Erstaufnahmeeinrichtungen aufgrund der inzwischen auf bis zu 18 beziehungsweise 24 Monate verlängerten Aufenthaltsdauer (§47 AsylG) nunmehr zudem eine veränderte Funktion zu, wodurch die Abgrenzung zur Folgeunterbringung brüchig geworden ist.

Für die Aufgabenstellung dieses Beitrags¹ ist es weder leistbar noch zielführend, einen umfassenden Überblick über das breite Spektrum der sozialwissenschaftlichen und individualpsychologischen Gewaltforschung zu geben (DeKeseredy et al. 2018; Heitmeyer/Hagan 2002; Heitmeyer/Soffner 2004; Sturmey 2017). Vielmehr wird hier erstens eine Schwerpunktsetzung auf solche Theorien und Konzepte vorgenommen, die zur Beschreibung und Erklärung von Gewalt im Kontext von Gemeinschaftsunterkünften als Organisationen bzw. Institutionen verfügbar sind. Zweitens ist die Abgrenzung gegen eine tendenziell entgrenzende Verwendung des Gewaltbegriffs als normativ aufgeladene Globalkategorie (s.u.) zugunsten einer Fokussierung auf physische und verbale Gewalt Grundlage der folgenden Überlegungen. Drittens wird hier nicht auf externe Angriffe auf Flüchtlingsunterkünfte, deren Ursachen sowie mögliche Schutzmaßnahmen dagegen eingegangen (dazu etwa Schubert 2018).

Ausgangsannahmen

Auf Grundlage von vorliegenden Forschungsberichten² und der medialen Berichterstattung zu Geflüchtetenunterkünften (im Folgenden: GefU) können zunächst *drei Formen von Gewalt* unterschieden werden, die in GefU für Geflüchtete wiederkehrend beobachtet werden:

1. Gewalt zwischen Bewohner*innen; diesbezüglich ist im Hinblick auf die Ursachen und Erscheinungsformen a1) zwischen der Gewalt im Kontext von Konflikten zwischen Bewohner*innen sowie a2) Gewalt gegenüber spezifisch vulnerablen Gruppen (einschließlich sexualisierter Gewalt) zu differenzieren;

1 Dieser Text wurde als eine Expertise für das DEZIM verfasst und orientiert sich an der dafür festgelegten Aufgabenstellung des Auftraggebers.

2 Ein Überblick zur Forschung über Gemeinschaftsunterkünfte liegt bei Bauer (2017) vor; siehe zu unterschiedlichen Aspekten auch Aumüller et al. 2015; Cremer/Engelmann 2018; Christ et al. 2017; Deutsches Institut für Menschenrechte 2015; Hess et al. 2018; Johanniter Initiative Gemeinsam Gewaltfrei 2016; Landesflüchtlingsräte 2011; Elle/Hesse 2017; Lebhuhn 2016; Pieper 2008; Rabe 2017; Täubig 2009.

2. Gewalt, die seitens der institutionellen Akteure (Polizei; Sicherheitsdienste) als Mittel der Herstellung und Aufrechterhaltung der institutionellen Ordnung sowie bei der Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen angedroht und ggf. auch angewandt wird;
3. Gewalt im Kontext von Konfliktdynamiken zwischen den institutionellen Akteuren und Bewohner*innen.

Wie im Folgenden deutlich werden wird, ist es für ein angemessenes Verständnis der Ursachen, Gründe und Erscheinungsform von Gewalt in GefU zudem unverzichtbar, die *Wechselwirkungen und Bedingungsbeziehungen* zwischen den hier unterschiedlichen Dimensionen von Gewalt zu berücksichtigen. Dazu wird ein Überblick über diesbezüglich relevante Theorien und Konzepte sowie deren Implikationen für die weitere Forschung zu Gewaltursachen und den Gewaltschutz in GefU gegeben. Ausgehend von einem für sozialwissenschaftliche Gewalttheorien grundlegenden Verständnis von Gewalt als Element von Machtbeziehungen und von sozialen Konflikten werden dabei *Institutions-, Situations- und Akteurstheorien* von Gewalt berücksichtigt. Nicht eingegangen werden kann im vorliegenden Gutachten auf die Forschung über mögliche Zusammenhänge zwischen Traumata, posttraumatischen Belastungsstörungen und individuellen Gewaltneigungen von Geflüchteten sowie die damit verknüpfte Frage nach den Erfordernissen des Ausbaus therapeutischer Angebote (Happe et al. 2018).³

Im Sinne einer systematischen Verbindung der Perspektiven heterogener Gewalttheorien, sind im Hinblick auf Bedingungs- und Ermöglichungsfaktoren von Gewalt in GefU drei Ebenen zu unterscheiden:

- a) *institutionelle Faktoren* (institutionell verankerte Machtbeziehungen und Konflikte; institutionelle Regulierungen von Rechten usw.)
- b) *situative Merkmale und Dynamiken* (insbesondere Konfliktsituationen und -dynamiken);

3 Diesbezüglich kommt eine Stellungnahme der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina zu folgender Einschätzung: »Mehr als 60 Prozent der erwachsenen und mehr als 40 Prozent der jugendlichen Flüchtlinge haben in unterschiedlichen Rollen – als Opfer oder seltener auch als Täter – Gewalterfahrungen in der häufig vom Bürgerkrieg betroffenen Heimat und/oder auf der Fluchtroute gemacht. Neben stressbezogenen und posttraumatischen Folgeerkrankungen führen eben diese Gewalterfahrungen bei einem Teil der Betroffenen zu einer Zunahme der eigenen Gewaltneigung, die sich sowohl gegen die eigene Person als auch gegen Dritte richten kann.« (Happe et al. 2018: 19). Auf dieser Grundlage werden dort Forderung zum Therapiebedarf entwickelt. Eine Zusammenstellung einschlägiger Literatur ist unter <https://www.baff-zentren.org/veroeffentlichungen-der-baff/literaturempfehlungen/#gewalt-und-trauma> zu finden.

- c) *individuell bzw. sozialen Gruppen zurechenbare Faktoren* (im Sinne von psychischen Strukturen, biografisch erworbenen Überzeugungen und Handlungsdispositionen von Akteuren sowie sozial typischen kulturellen Repertoires, Deutungs- und Handlungsmustern).

Gewalt im Kontext von Gemeinschaftsunterkünften ist, wie im Folgenden aufgezeigt wird, als ein mögliches Resultat des Zusammenwirkens von Ursachen und Gründen auf allen drei Ebenen zu untersuchen. Denn es ist davon auszugehen, dass diese ineinander verschränkt sind: In die institutionelle Struktur sind spezifische Funktionen und soziale Positionen sowie damit verknüpfte Hierarchien, Machtposition und Konfliktdynamiken eingelassen; die Institution setzt die Bewohner*innen spezifischen Belastungen aus und ist durch eine spezifische Zusammensetzung der Bewohner*innen und damit einer spezifischen Ausprägung der individuell zurechenbaren Faktoren charakterisiert; durch die Gegebenheiten der Institution entstehen bestimmte Situationen, die für diese Institutionen typisch sind und diese haben Einfluss auf die Häufigkeit, in der bestimmte Situationstypen auftreten oder nicht auftreten.

Konflikte- und Machtbeziehungen			
Bedingungs- und Ermöglichungsfaktoren von Gewalt		Konflikte und Machtverhältnisse zwischen Bewohner*innen	Konflikte und Machtverhältnisse zwischen Bewohner*innen und Personal bzw. Polizei
	Institutioneller Kontext		
	Situationsmerkmale und -dynamiken		
	Handlungsdispositionen von Akteur*innen		

Zur *Datengrundlage* ist festzustellen, dass medial, durch zivilgesellschaftliche Organisationen, Mitarbeiter*innen von Sozialdiensten und Bewohner*innen immer wieder auf Gewalt im Kontext von GefU hingewiesen worden ist. Es liegen jedoch keine verlässlichen Daten dazu vor, in welchem Umfang es in diesen In-

stitutionen zu Gewaltvorkommnissen kommt⁴ und folglich auch dazu nicht, ob sich GefU in dieser Hinsicht von vergleichbaren Institutionen, z.B. Gefängnissen (Chong 2014), Kasernen für Armeeingehörige und Bereitschaftspolizisten⁵, Internaten oder Jugendhilfeeinrichtungen (BMFSFJ 2019; Wolff 2015), unterscheiden. Folglich – und bereits dies ist ein erster wichtiger Befund – ist sowohl Vorsicht gegenüber der Annahme geboten, dass GefU in besonderer Weise von Gewalt geprägte Institutionen seien, als auch in Hinblick auf die Frage, ob und ggf. in welcher Hinsicht für GefU spezifische Gewaltursachen (nicht zuletzt im Hinblick auf Eigenschaften der Bewohner*innen) angenommen werden können, die sie von vergleichbaren Institutionen unterscheiden. Dies ist auch deshalb zu betonen, weil die Behauptung besonderer Gewaltneigungen von Geflüchteten ein gängiger Bestandteil flüchtlingsfeindlicher Diskurse ist.

Mit diesen Hinweisen und der Aufgabenstellung dieses Beitrags soll zudem keineswegs die Folgerung nahegelegt werden, dass die im Folgenden als Bedingungsfaktoren für Gewalt analysierten Merkmale von GefU nur dann problematisch sind, wenn sie zu manifester Gewalt führen. Denn Machtverhältnisse, Konfliktodynamiken und Deprivationen, die mit der der zwangsweisen Unterbringung in GefU einhergehen, sind auch dann problematisch, wenn sie nicht zu manifester Gewalt führen. Auch aus diesem Grund wird hier auf eine unspezifische Verwendung des Gewaltbegriffs als ›Skandalisierungskategorie‹ (Cremer-Schäfer/Steinert 2014: 16) verzichtet (s.u.), da dies zu einer problematischen Entskandalisierung von Verhältnissen und Praktiken führen kann, die nicht plausibel als Gewalt bezeichnet werden können.

4 Das Bundeskriminalamt (BKA 2019: 2) weist diesbezüglich darauf hin, dass die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik generell »keine Aussagen zu Straftaten, die in bzw. im Umkreis von Erstaufnahmeeinrichtungen oder Flüchtlingsunterkünften begangen wurden, zulassen, da diese keine Informationen zu diesen als potenziellen Tatorten enthält«. Auf der Grundlage einer Sekundäranalyse der verfügbaren Daten kommt Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention am Deutschen Jugendinstitut (DJI 2018: 10) zu folgender Einschätzung: »Es zeigt sich insgesamt, dass Geflüchtete selbst einer hohen Gefahr ausgesetzt sind, Opfer von Straftaten zu werden. Einen besonderen Belastungsfaktor stellen die situativen und räumlichen Konstellationen in den Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften dar: beispielsweise die Größe der Unterkunft, die räumliche Enge, die heterogene Zusammensetzung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die fehlenden Rückzugsmöglichkeiten für den Einzelnen selbst können wesentlich dazu beitragen, dass Konflikte eskalieren«.

5 Dem Bericht des Wehrbeauftragten (Deutscher Bundestag 2019: 87ff.) sind nur unsystematische Hinweise auf sexuelle Übergriffe und Mobbing zu entnehmen.

Gemeinschaftsunterkünfte als Kontroll- und Zwangsorganisationen

Gemeinschaftsunterkünfte sind in der einschlägigen Literatur in Anschluss an die klassische Studie von Goffman (1973) als ein besonderer Typus »instrumentell-formale[r] Organisation[en]« (173), als totale Institutionen in den Blick genommen worden (Pieper 2008; Täubig 2009); dies auch in Verbindung mit Bezügen auf Foucaults Konzept der Disziplinaranstalten (Foucault 1981).

Damit wird akzentuiert, dass das Zusammenleben sich hier unter Bedingungen der Unfreiwilligkeit des Aufenthaltsortes, einer strikten hierarchischen Beziehung zwischen Personal und Bewohner*innen sowie einer weitgehenden institutionellen Regulierung und Kontrolle der alltäglichen Abläufe – und insofern einer mehr oder weniger weitgehenden Entmündigung der Bewohner*innen – vollzieht. Relevant ist die damit eingenommene Perspektive hier deshalb, weil für Gefängnisse, die der prototypische Fall totaler Institutionen sind, in der Forschung immer wieder auf Zusammenhänge zwischen den dort gegebenen Machtstrukturen und manifester Gewalt – sowohl als Form der Machtausübung des Personals, als auch zwischen Insassen – hingewiesen worden ist. Zudem wurde mit dem Konzept der totalen Institutionen eine Forschungsperspektive begründet, die betont, dass Verhaltensweisen und Problematiken, die gewöhnlich als Folge der Eigenschaften der Insassen interpretiert werden, primär durch die institutionelle Ordnung selbst und die den Insassen dort zugemuteten Bedingungen hervorgebracht werden. Diese Perspektive ist auch hier von zentraler Bedeutung (s.u.; Chong 2014; Mechling 2019; Haslam et al. 2019; Schmidt/Dollinger 2015; Sykes 1958/2007).

Gleichwohl gehen die folgenden Ausführungen davon aus, dass das Konzept totale Institutionen nicht dazu geeignet ist, die Ordnung von GefU angemessen zu beschreiben (Intheeven 2010; Schäfer 2015). Denn die für Goffman (1973: 17ff.) zentralen Merkmale totaler Institutionen – die Aufhebung der sozialen und räumlichen Trennung der Lebensbereiche Arbeit, Freizeit und Schlaf, die Unterordnung aller Lebensbereiche unter eine singuläre Autorität, die Zielsetzung der Einwirkung auf Identität der Insassen, der Entzug von Mitteln zur Darstellung der eigenen Identität u.a. durch Uniformierung – sind in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete nicht, zumindest nicht umfassend, gegeben. Zudem handelt es sich im Fall von GefU auch nicht um im strengen Sinne »geschlossene Institutionen« (Neuber/Zahradnik 2019): Zwar sind Zugänge Außenstehender im Fall von Erstaufnahmeeinrichtungen und Ankerzentren mehr oder weniger strikt reguliert; die Bewohner*innen haben jedoch die Möglichkeit, die Einrichtung für bestimmte Zeiträume zu verlassen.

Ein zentrales Merkmal von GefU ist das unfreiwillige und räumlich beengte Zusammenleben von Einzelnen und Familien, die sich bislang überwiegend nicht kannten und sich im Hinblick auf ihre Sprache sowie nationale, kulturelle, religiöse und politische Bezüge voneinander unterscheiden. Die Unfreiwilligkeit der

Mitgliedschaft begründet ihre Kennzeichnung als *Zwangsorganisationen*; für diese gilt, dass sie Verhaltenserwartungen im Unterschied zu sonstigen Organisationen nicht durch die Drohung der Aufkündigung der Mitgliedschaft erreichen können und deshalb in besonderer Weise auf Zwangsmaßnahmen und ggf. Gewalt durch Durchsetzung ihrer Organisationszwecke angewiesen sind (Kühl 2012: 345ff.). Primäre institutionelle Zwecksetzungen sind die Kontrolle des Aufenthaltsortes und die Erreichbarkeit der Bewohner*innen für die administrativen Verfahren des Ausländer- und Flüchtlingsrechts. Insofern sind sie als *Kontrollorganisationen* zu charakterisieren. Darüber hinaus führt die Unterbringung in GefU – ob beabsichtigt oder nicht – vielfach zu einer sozialräumlichen Separation, die soziale Kontakte zur einheimischen Bevölkerung erschwert (Scherr 2017).

Gleichwohl sind auch Konzepte, die für die Untersuchung von Ausprägungen und Ursachen von Gewalt in *totalen* bzw. *geschlossenen Institutionen* entwickelt wurden, auch in Bezug auf Gemeinschaftsunterkünfte relevant. Dies ist deshalb der Fall, weil die Erfordernisse der administrativen Herstellung und Aufrechterhaltung einer hierarchischen Ordnung in GefU als Kontroll- und Zwangsinstitution zu einer Reihe übereinstimmender bzw. ähnlicher Merkmal führt, die als Bedingungs-zusammenhänge für Gewalt relevant sind (s.u.).

Zum Gewaltbegriff

Konsensuelle Grundlage der sozialwissenschaftlichen Gewaltforschung ist die Annahme, dass Gewalt aufgrund der körperlichen und seelischen Verletzbarkeit von Menschen ein quasi universell einsetzbares Mittel ist, um Macht auszuüben, eigene Interessen gegen Andere durchzusetzen und Konflikte auszutragen. Wirksam ist Gewalt dabei nicht allein, und ggf. auch nicht primär dann, wenn sie tatsächlich angewandt wird, sondern bereits dadurch, dass die Möglichkeit der Anwendung von Gewalt sozialen Akteuren als Potenzial bewusst ist und deshalb Situationen und Praktiken vermieden werden, von denen potenzielle Opfer annehmen, dass sie zur Aktualisierung dieses Potenzials führen (Luhmann 2003: 60ff.). In seiner für die neuere Gewaltforschung grundlegenden Studie fasst Popitz (1992: 57) dies wie folgt: Gewalt »ist kein bloßer Betriebsunfall sozialer Beziehungen, keine Randerrscheinung sozialer Ordnungen und nicht lediglich ein Extremfall oder eine ultima ratio. Gewalt ist [...] eine Option menschlichen Handelns, die ständig präsent ist. Keine umfassende soziale Ordnung beruht auf der Prämisse der Gewaltlosigkeit.«

Dem entsprechend bezieht sich die sozialwissenschaftliche Gewaltforschung auf höchst heterogene Phänomene. Diese umfassen unterschiedliche Formen der Gewaltausübung durch Individuen und Kleingruppen (von Mobbing über Körperverletzung bis zu Totschlag und Mord) ebenso wie organisierte und »spontane« kollektive Gewaltausübung (z.B. Kriegsführung, ethnische Konflikte) sowie For-

men der sog. strukturellen Gewalt (z.B. Ungleichheitsstrukturen, Armut, soziale Schließung und Exklusion) und der symbolischen Gewalt (z.B. herabwürdigende Darstellungen). In einschlägigen Analysen des Gewaltbegriffs ist diesbezüglich überzeugend aufgezeigt worden, dass eine generalisierte Verwendung des Gewaltbegriffs, der darunter ein in Anschluss an Galtung (1975) ein sich heterogenes Spektrum von gesellschaftlichen Strukturen und Praktiken fasst, durch die »Menschen so beeinflusst werden, daß ihre aktuelle somatische und geistige Verwirklichung geringer ist als ihre potentielle Verwirklichung« (Galtung 1975: 9), zu unspezifisch ist, um sich als Grundlage für die Theoriebildung und empirische Forschung über Gewalt zu eignen (Cremer-Schäfer-Steinert 2014: 12ff.; Imbusch 2002; Nunner-Winkler 2004). Denn Begriffsstrategien, die dazu führen, dass sehr heterogene Phänomene unter einen Begriff subsumiert werden, haben die Konsequenz, dass die Suche nach gemeinsamen Ursachen und Gründen notwendig in hoch allgemeine und deshalb weder für die Forschung, noch für Interventions- und Präventionskonzepte brauchbare Bestimmungen münden.⁶ Weiter kann gegen den Begriff der strukturellen Gewalt eingewendet werden, dass er auf Phänomene verweist, die als Auswirkungen von Macht- und Herrschaftsverhältnissen sowie sozialen Ungleichheiten analysiert werden können und deren zusätzliche Charakterisierung als strukturelle Gewalt keinen weiterführend Erkenntnisgewinn ermöglicht. Obwohl der Begriff der strukturellen Gewalt in politischen Diskursen im Interesse der Skandalisierung kritikbedürftiger sozialer Verhältnisse nach wie vor verwendet wird, wird er in der sozialwissenschaftlichen Forschung deshalb überwiegend »als normativ und vor allem als zu unscharf und damit analytisch unbrauchbar kritisiert« (Intheeven 2017: 12).

In Übereinstimmung damit geht das vorliegende Gutachten von einem Gewaltverständnis aus, das unter Gewalt in Anlehnung an Popitz (1992: 48ff.) und Luhmann (2003: 60ff.) zentral, aber nicht ausschließlich Praktiken fasst, die durch die Androhung oder Zufügung physischen Zwangs, ggf. in Verbindung mit der Zufügung von Schmerz und körperlichen Verletzungen, gekennzeichnet sind. Zudem werden unter psychischer Gewalt hier gravierende Verletzungen der psychischen Integrität gefasst, die mit körperlichen Gewaltaktionen verbunden sein, aber auch von kommunikativer Gewalt ausgehen können (s.u.). *Unter Gewalt werden hier also Praktiken gefasst, durch die Individuen durch die Androhung oder Anwendung physischen Zwangs und/oder schmerzhafter Eingriffe in ihre physische und psychische Integrität zu bestimmten Handlungen und Unterlassungen veranlasst werden sollen.*

Diese Begriffsverwendung hat drei Implikationen:

1. Einer politischen und moralischen Rhetorik, die darauf zielt, die institutionelle Ordnung von GefU als strukturelle Gewaltverhältnisse zu bezeichnen und

6 Dies gilt in vergleichbarer Weise z.B. auch für Kriminalität; siehe dazu Scherr 2019b.

dadurch zu skandalisieren, wird damit keineswegs ihre grundsätzliche Zulässigkeit bestritten, sondern nur davon ausgegangen, dass diese zu einer übergeneralisierten Begriffsverwendung führt, die für die sozialwissenschaftliche Forschung und Theoriebildung wenig hilfreich ist. Es wird damit auch nicht in Abrede gestellt, sondern wird im Weiteren explizit aufgezeigt, dass *Zusammenhänge zwischen der institutionellen Ordnung von GefU und physischer Gewalt* in Rechnung zu stellen sind.

2. Ein Verständnis von Gewalt als Androhung oder Anwendung physischen Zwangs und schmerzhafter Verletzungen schränkt die Perspektive nicht auf solche Formen von Gewalt ein, die rechtlich und/oder moralisch als unzulässig gelten. Auch *legale, rechtsstaatlich zulässige Gewalt* ist somit als Gewalt zu benennen. Damit wird berücksichtigt, dass die Androhung und Zufügung physischen Zwangs als legales und legitimes Mittel der Aufrechterhaltung institutioneller Ordnungen und der Rechtsdurchsetzung gilt. Denn die Möglichkeit des Rückgriffs auf physische Gewalt und die Verfügung über darauf spezialisierte staatliche Organisationen ist ein konstitutives Merkmal gesellschaftlicher Machtverhältnisse (Luhmann 1974 und 2003: 90ff.; Popitz 1992). Folglich ist zwischen der gesellschaftlich (politisch, rechtlich, medial) als legitim geltender sowie illegitimer Gewalt zu unterscheiden (Scherr 2004; 2010 und 2015), zugleich aber zu berücksichtigen, dass beide Formen von Gewalt nachweisbar in einem wechselseitigen Bedingungs Zusammenhang stehen: Erstens gelten Formen der illegitimen Gewalt als inakzeptable Infragestellung oder Bedrohung institutioneller Normen und Ordnungen, weshalb die rechtlich geregelte Androhung oder Anwendung legitimer Gewalt als unverzichtbares Mittel der Aufrechterhaltung institutioneller Ordnungen – so im Fall von GefU im Rahmen von Maßnahmen der Polizei und von Sicherheitsdiensten – gerechtfertigt wird. Zweitens ist der Verweis auf die nicht gerechtfertigte und/oder unverhältnismäßige Anwendung von legaler Gewalt eine gängige Rechtfertigung für die Verwendung von illegitimer Gewalt als Mittel einer aus Sicht der Akteure legitimen Gegenwehr. Drittens gilt, dass Ausmaß und Formen illegitimer Gewalt in einen Zusammenhang mit den in jeweiligen Kontexten bedeutsamen Formen der legitimen Gewalt stehen. Dies betrifft sowohl, wie gesellschafts- und kulturvergleichende Studien zeigen, das Ausmaß, die Methoden, die Intensität und die Brutalität jeweiliger Formen der Gewaltausübung (s. etwa Kersten 1997). Wechselwirkungen zwischen legitimer und illegitimer Gewalt kennzeichnen auch Eskalationsdynamiken in Konflikten, die sich aus Sicht der jeweiligen Akteure als notwendige und legitimen Re-Aktionen auf die Gewaltbereitschaft bzw. die Gewaltaktionen der jeweiligen Gegenseite darstellen (Collins 2011; Neidhardt 1989; Pilz 2010).
3. *Physische Gewalt* ist als Mittel zur Herstellung oder Durchsetzung von Machtbeziehungen nicht allein deshalb wirkungsmächtig, weil sie unmittelbar oder als

Androhung und Zufügung von Schmerzen dazu geeignet ist, Handlungen oder Unterlassung zu erzwingen, sondern auch, weil sie zu gravierenden Verletzungen der psychischen Integrität bis zum im Extremfall (Folter) vollständigem Verlust von Selbstkontrolle sowie selbstbestimmter Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit führen kann. Folglich sind die körperbezogene und die psychische Dimension von Gewalt nicht klar voneinander abzugrenzen. Dies zeigt sich auch darin, dass sprachliche Äußerungen zu ähnlichen psychischen Beeinträchtigungen führen können, wie körperliche Gewaltanwendung. Insofern erscheint es sinnvoll, gravierende Verletzungen der psychischen Integrität durch sprachliche Äußerungen als *verbale bzw. kommunikative Gewalt* zu bezeichnen (Krämer 2017; Klinker et al. 2018). Allerdings ist bei der Begriffsverwendung insofern Vorsicht geboten, da diese zu einer sehr unscharfen Ausweitung des Gewaltbegriffs führen kann, wenn unterschiedliche Ausmaße herabsetzender, beleidigender und kränkender Äußerungen als sprachliche oder kommunikative Gewalt bezeichnet werden. Von sprachlicher Gewalt (im Unterschied zu Beleidigungen, Demütigungen, Herabsetzungen sowie sprachlicher Diskriminierung; (Reisigl 2017) sollte deshalb nur dann gesprochen werden, wenn sprachliche Äußerungen direkte Aufforderungen zu physischer Gewalt oder diskriminierende Bezeichnungen umfassen, die, wie dehumanisierende Kategorien, einen engen Bezug zu gewaltlegitimierenden Diskursen und Ideologien haben.

Grundlage des weiteren Gutachtens ist vor diesem Hintergrund ein Verständnis von *Gewalt als Anwendung oder Androhung unmittelbaren physischen Zwangs und/oder Zufügung körperlicher und damit verbundener psychischer Verletzungen, die mit verbaler Gewalt einhergehen sowie durch verbale Gewalt eingeleitet und vorbereitet werden können.*

Gewalt in sozialen Konflikten und Machtverhältnissen

Im Sinne einer vorläufigen und groben Unterscheidung kann bezüglich der Ursachen und Gründe von Gewalt (nicht nur, aber auch in GU) zwischen einerseits soziologischen, politikwissenschaftlichen und historischen Theorien unterschieden werden, die *kontextuelle Faktoren* akzentuieren, sowie psychologischen und sozialpsychologischen andererseits, die auf mehr oder weniger stark ausgeprägte *individuelle und kollektive Dispositionen* zu Aggressivität und Gewalt hinweisen. Abstrahiert man diesbezüglich von Extremfällen wie zum Beispiel der organisierten Gewaltanwendung in Kriegen (Barberowski 2015) sowie nur noch psychopathologisch zu erklärenden individuellen Gewaltaktionen (Douglas et al. 2009), dann erweist es sich als erforderlich, für jeweilige Kontexte und Formen von Gewalt das *Zusammenwirken kontextueller und dispositionaler* Faktoren zu betrachten, die als begünstigende oder begrenzende Bedingungen wirksam werden. Im Folgenden wird diesbezüg-

lich zunächst aufgezeigt, dass für ein Verständnis von Gewalt in GefU macht-, konflikt- und interaktionstheoretische Konzepte von zentraler Bedeutung sind.

Gewalt in Machtverhältnissen

Ausgehend von Max Webers klassischer Definition von Macht und Herrschaft (Weber 1922/1972) wurde *Gewalt* immer wieder *als ein zentrales Machtmittel* analysiert (Mann 1998 und 2001). Dies gilt auch für moderne Gesellschaften, in denen die staatliche Monopolisierung der legitimen physischen Gewalt nicht zu einem Verzicht, sondern zu einer staatlich-politischen Monopolisierung und ggf. rechtlichen Regulierung sowie einer Zentralisierung von Gewaltmitteln führt (Sofsky 1996: 14ff.). Die Verfügung über überlegene Gewaltmittel war und ist eine zentrale Grundlage der Machtausübung, d.h. der Fähigkeit, den eigenen Willen und eigene Vorstellungen über die richtige Ordnung des sozialen Zusammenlebens auch gegen entgegenstehende Interessen Machtunterlegener durchzusetzen. Der wechselseitig konstitutive Zusammenhang von Macht und Gewalt besteht auch darin, dass Macht als die Fähigkeit verstanden werden kann, Gewalt auszuüben, ohne dafür sanktioniert zu werden.

Deshalb ist in stark ausgeprägten Machtasymmetrien nicht nur die Möglichkeit einer rational kontrollierten, instrumentellen Gewaltanwendung, sondern auch das Potenzial der *Entgrenzung von Gewalt* eingelassen (Narr 1974; Welzer 2005; Wieviorka 2006: 148). Pointiert stellen Cremer-Schäfer und Steinert (2014: 9) diesbezüglich fest: »Es ist kein Geheimnis, Grausamkeit und Brutalität entstehen am ehesten, indem sie befohlen oder zumindest freigegeben werden.« In Übereinstimmung damit haben feministische Theorien zu Gewalt, Geschlechterverhältnissen sowie sexueller Gewalt argumentiert, dass diese eine zentrale Ursache in der Fähigkeit hat, Macht mittels Gewalt auszuüben, ohne mit Sanktionen und bedrohlicher Gegenwehr rechnen zu müssen (Gender Initiativkolleg 2012).

Die Androhung oder Anwendung von überlegener Gewalt als instrumentelle Gewalt ist in Machtbeziehungen immer dann unverzichtbar, wenn es nicht gelingt, Zustimmung oder zumindest Akzeptanz für Regeln und Anordnungen mittels Autorität, kommunikativer Verständigung, Überredung und Überzeugung herzustellen (Luhmann 1974 und 2003: 60ff.). Im Hinblick auf die Anwendung von Gewaltmitteln durch Polizeibeamte kommt die einschlägige Forschung dementsprechend zu dem Befund, dass Polizeibeamte insbesondere dann zu Gewalt tendieren, wenn sie auf der Seite ihres Gegenübers in Interaktionen Verhaltensweisen wahrnehmen oder erwarten, die auf die »Ablehnung ihrer Rolle als Befehlsträger« (Hunold 2016: 235) hindeuten, also von einer Nicht-Akzeptanz ihrer rechtlich gestützten Autorität ausgehen.

Auch Institutionen, die vordergründig betrachtet dem Prinzip der Gewaltfreiheit verpflichtet sind (wie etwa Schulen und Betriebe), verzichten deshalb nicht auf die letztinstanzliche Möglichkeit, auf polizeiliche Maßnahmen als legale Gewaltmittel zurückgreifen zu können. Machtsoziologisch ist es diesbezüglich plausibel anzunehmen, dass gerade das Wissen aller Beteiligten um die Möglichkeit des institutionellen Rückgriffs auf überlegene Gewaltmittel dazu beiträgt, dass diese gewöhnlich nicht aktualisiert werden müssen.

Die einschlägige Forschung hat zudem aufgezeigt, dass Gewaltanwendung – auch in der Form der Überschreitung der dafür vorgesehenen rechtlichen Vorgaben – durch Inhaber/innen institutioneller Machtpositionen dann zu erwarten ist, wenn sich die Überzeugung, dass Gewalt ein unverzichtbares Mittel zur Aufrechterhaltung der institutionellen Ordnung ist, mit fehlenden Kontrollen der Gewaltanwendung verbindet (Haslam et al.; Hunold 2016; Klatezki 2009; Welzer 2010; Zimbardo 2007).

In der an Milgram (1974; Dolinki et al. 2017) anschließenden sozialpsychologischen Forschung wurde weiter deutlich, dass *Wahrscheinlichkeit von Gewaltanwendung in Machtverhältnissen* dadurch gesteigert wird, dass soziale Distanz zwischen potenziellen Tätern und potenziellen Opfern hergestellt wird sowie die potenziellen Täter*innen durch anerkannte Autoritäten zur Gewaltausübung legitimiert werden (Aronson et al. 2004: 304ff.; Bauman 2012: 166ff.). Eine zugespitzte Form solcher Distanzierung sind Ideologien und Vorurteile, die zu einer Dehumanisierung potenzieller Opfer führen und diese damit aus dem Kreis derjenigen ausschließen, denen sich potenzielle Täter moralisch verpflichtet fühlen. Nationalistische und rassistische Ideologien ermöglichen entgrenzte Gewalt auch dadurch, dass sie einschränken, »wer überhaupt als Mitmensch gilt«, wem die »Zugehörigkeit [...] zu unserer moralischen Gemeinschaft« zugesprochen wird (Rorty 2003: 156).

Die instrumentelle Anwendung von Gewalt ist jedoch nur ein begrenzt taugliches Mittel zur dauerhaften Stabilisierung institutioneller Ordnungen. Denn die Anwendung von Gewalt in Machtbeziehungen kann dazu führen, dass die Legitimationsgrundlage von Macht erodiert, weil das Scheitern einer Einigung auf für alle akzeptable Regulierungen offenkundig wird und Gewalt sich in der Folge zudem als legitimes Mittel der Gegenwehr der Machtunterlegenen darstellen kann. Folglich ist die Androhung und Anwendung von Gewalt ein auf Dauer nur begrenzt geeignetes Mittel zur Aufrechterhaltung von Machtasymmetrien. Denn die dialektische Beziehung von Macht und sozialer Ordnung (»Soziale Ordnung ist eine notwendige Bedingung der Eindämmung von Gewalt – Gewalt ist eine notwendige Bedingung zur Aufrechterhaltung sozialer Ordnung«; Popitz 1992: 63) wird bei manifester Gewaltanwendung einseitig in Richtung auf eine *Eskalationsdynamik* aufgelöst, wenn die Ordnung und die zu ihrer Aufrechterhaltung eingesetzten Machtmittel nicht mehr als legitim anerkannt werden. Deshalb versuchen moderne

Institutionen gewöhnlich, auf den Einsatz von Gewalt oder das demonstrative Vorzeigen der Möglichkeit des Rückgriffs aus Gewalt im Wissen darauf zu verzichten, dass dies konfliktverstärkend wirksam werden und Eskalationsdynamiken freisetzen kann. D.h.: Die Androhung oder Anwendung von Gewalt in Machtbeziehungen ist einerseits dann notwendig, wenn es nicht mehr gelingt, bei Machtunterworfenen Akzeptanz für Regeln und Normen herzustellen; andererseits wird mit der Erosion der Akzeptanz bestehender Machtbeziehungen auch der Rückgriff auf Gewalt durch Machtunterworfenen wahrscheinlicher.

In einer anderen Perspektive kann diesbezüglich argumentiert werden, dass der Rückgriff auf physische Gewalt unter Bedingungen sonstiger Machtlosigkeit, sich für Machtunterworfenen als das einzige zugängliche Mittel der *Gegenwehr* bzw. als eine Möglichkeit darstellen kann, eigene *selbstbestimmte Handlungsfähigkeit* wiederherzustellen (Scherr 2004; Wahl 1989). Elias und Scotson (1993: 187ff) haben auch auf die Bedeutung von Gewalt als Mittel Unterlegener hingewiesen, auf Erfahrungen mit Ausgrenzung und Abwertung durch »Exponenten der Staatsmacht und der ordentlichen Welt« (ebd.: 202) zu reagieren, in dem die eigene Missachtung einer Ordnung, die ihnen Anerkennung verweigert und damit Grundlagen von Selbstwert und Selbstachtung entzieht, durch Gewalt artikuliert wird.

Ein Verständnis von Gewalt als Mittel von Machtausübung und als Gegengewalt Machtunterworfenen beschreibt nur eine Ausprägung des Zusammenhangs von Macht und Gewalt. Denn umgekehrt kann Gewalt auch ein Mittel sein, um zwischen (bislang) Gleichrangigen Dominanz- und Unterordnungsverhältnisse herzustellen: Immer dann, wenn Regeln und Normen, die eine gewaltfreie Aufrechterhaltung sozialer Ordnungen ermöglichen sollen, nicht gegeben und anerkannt sind oder nicht wirksam durchgesetzt werden können, ist Gewalt ein nahezu universell einsetzbares Mittel zur Durchsetzung eigener Interessen sowie zur *Herstellung und Aufrechterhaltung von Machtasymmetrien unter bislang Gleichrangigen*. Unter diesen Bedingungen sind dann diejenigen mächtig, die individuell und/oder kollektiv über das wirksamste Potenzial verfügen, Gewalt anzudrohen oder anzuwenden. D.h.: Sogenannte *vulnerable Gruppen* – und dies betrifft insbesondere Frauen (Dilger/Dohrn 2016), aber auch homosexuelle Männer (Küppers/Hens 2019; Wiegand 2019) – sind in GefU nicht zuletzt deshalb in besonderer Weise vulnerabel, weil sie selbst nicht über die Möglichkeit verfügen, sich mit eigenen Gewaltmitteln oder durch das Vermeiden bedrohlicher sozialer Kontakte und Kontexten gegen die Androhung oder Anwendung von Gewalt zu schützen, und davor auch institutionell nicht zureichend geschützt werden.

Gewalt als Ressource in Interaktionen

Im Unterschied zu einem Verständnis von Gewalt als Mittel der Durchsetzung, Aufrechterhaltung oder Herstellung von Machtverhältnissen haben soziologische

Interaktionstheorien akzentuiert, dass in *Situationen der körperlichen Kopräsenz* prinzipiell ein Gewaltpotenzial eingeschlossen ist: Goffman (1994: 60) weist darauf hin, dass Individuen allein schon aufgrund der physischen Nähe zu anderen und aufgrund ihrer »Körperlichkeit prinzipiell Angriffen anderer [...] ausgesetzt sein können, die sie Kraft ihrer Körper in die Situation einbringen«. In Übereinstimmung damit, hat die neuere Soziologie der Gewalt mit überzeugenden Argumenten dafür plädiert, von einem Verständnis von *Gewalt als »Jedermanns-Ressource«* (von Trotha 1997: 18; vgl. Scherr 2004) auszugehen. Damit wird akzentuiert, dass Menschen unter Bedingungen physischer Kopräsenz prinzipiell weitgehend voraussetzungslos über die Möglichkeit verfügen, anderen physische (und psychische) Verletzungen zuzufügen. Diese Annahme wird durch Ergebnisse der historischen, soziologischen und sozialpsychologischen Gewaltforschung bestätigt, die Bedingungen⁷ aufgezeigt hat, unter denen »ganz normale« Individuen bereit sind, Gewalt auszuüben (Baberowski 2015; Bauman 2012; Milgram 2002; Haslam et al. 2019; Zimbardo 2007).⁸ Die damit eingenommene Perspektive ist jedoch aus zwei Gründen präzisierungsbedürftig:

- Erstens kann nicht davon abgesehen werden, dass Individuen in Abhängigkeit von ihrer körperlichen Verfasstheit, durch Trainingsprogramme und Gewaltsozialisation ggf. erworbene Gewaltkompetenzen und Gewaltdispositionen sowie der Verfügung über technische Gewaltmittel offenkundig in sehr ungleicher Weise in der Lage sind, physische Gewalt auszuüben und sich davor zu schützen (Grossmann 2010). Ein Verständnis von Gewalt als Jedermanns-Ressource kann die Bedeutung dieser *Ungleichheiten der Gewaltfähigkeit und -bereitschaft* und auch ihre Verschränkung mit den Geschlechterverhältnissen nicht ausklammern (s.u.).
- Zweitens steht eine Sichtweise von Gewalt als Potenzial, das prinzipiell jederzeit aktualisiert werden kann, ersichtlich im Widerspruch zu der Beobachtung, dass manifeste Gewalt im Alltag auch unter Bedingungen verdichteter körperlicher Kopräsenz – so etwa bei Großereignissen wie Volksfesten und Fußballspielen – ein eher seltenes Ereignis ist. Erklärungsbedürftig ist deshalb nicht nur, warum unter bestimmten Bedingungen Gewalt angewandt werden kann

7 Zu diesen Bedingungen sind insbesondere a) autoritativ gestützte Legitimationen jeweiliger Gewalt, b) kategoriale Einteilungen von Individuen in Gruppen und Verbindung mit Feindbildern sowie c) eskalierende Konfliktodynamiken zu rechnen; auf diese Aspekte wird im Folgenden noch etwas näher eingegangen.

8 Dies impliziert jedoch, dass Unterschiede der individuellen Gewaltdispositionen in solchen Kontexten bedeutungslos sind; vielmehr zeigt eine genauere Lektüre der einschlägigen Studien, dass Individuen in Abhängigkeit von ihren psychischen Dispositionen mehr oder weniger leicht veranlasst werden können, Gewalt anzuwenden, oder dies gegebenenfalls auch verweigern.

und ggf. wird, sondern gleichermaßen auch, warum dies vielfach nicht geschieht.

Gewalt als normgeleitetes Handeln

Unter Bezug auf klassische Theorien sozialen Handelns kann auf die Bedeutung von sanktionsgestützten und/oder verinnerlichten Normen verwiesen werden, die die Anwendung von Gewalt im jeweiligen sozialen Kontext als zulässig oder unzulässig erscheinen lassen (Popitz 2006). Unterschiede des Ausmaßes an Gewalt sind im Sinne eines Verständnisses von Gewalt als eine Form normgeleiteter Handlungen als Folge jeweils kontextuell gültiger (dominanter oder subkultureller) Normen und des Ausmaßes ihrer Durchsetzung durch Kontrollen und Sanktionen erklärbar.⁹ Gewalt ist demnach dann (und nur dann) erwartbar, wenn die Norm des Gewaltverzichts von Einzelnen oder Teilgruppen nicht anerkannt wird sowie von Instanzen der sozialen Kontrolle nicht durchgesetzt wird bzw. werden kann.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Herstellung und Aufrechterhaltung der Norm der Gewaltfreiheit voraussetzungsvoll und von einem »Generalisierungsdilemma« (Waldmann 2004: 247) auszugehen ist: »Wenn innerhalb einer Gruppe einige wenige, im Extremfall nur ein einziger Gewalt zur Schlüsselressource der Machtverteilung erklärt [und in der Lage ist, die zu tun, A.S.], nützt es dem Rest der Gruppenmitglieder wenig, dagegen im Namen einer gütlichen Austragung von Meinungsverschiedenheiten und Konflikten zu protestieren. [...] Damit eine auf Konsens gegründete Ordnung funktioniert, müssen sich alle Beteiligten auf sie einlassen. Um dem Prinzip des Stärkeren zur Durchsetzung zu verhelfen, bedarf es nur der Initiative weniger.« (ebd.: 247f.)

Die einschlägige soziologische Forschung hat zudem wiederkehrend aufgezeigt, dass die Reichweite von Versuchen, Normen – auch strafrechtliche Normen – durch Kontrollinstanzen und Sanktionen durchzusetzen, begrenzt ist (Cremer-Schäfer/Steinert 2014; Hanak et al. 1989; Popitz 2006). Dies gilt, wie bereits Goffman (1973) klassisch gezeigt hat, auch unter den Bedingungen totaler Institutionen, in denen Insassen in Reaktion auf Versuche der autoritären Regulierung mit Taktiken reagieren, diese zu unterlaufen. Erklärungen, die von der Annahme einer prinzipiellen Gewaltbereitschaft aller sozialen Akteure ausgehen, die primär durch sanktionsgestützte Normdurchsetzung begrenzt wird, erweisen sich damit als unzulänglich. D.h. hier: Bemühungen, Gewalt in GefU durch eine striktere Kontroll- und Sanktionspraxis zu bewirken, sind nur begrenzt aussichtsreich und können zudem zu kontraproduktiven Konflikteskalationen beitragen (s.u.). Deshalb sind

9 In Zusammenhang damit ist wiedergehend in einer geschlechtersoziologischen Perspektive auf die Bedeutung von Gewalt legitimierenden Männlichkeitsnormen hingewiesen worden (s.u.; Bereswill/Neuber 2011; Connell 2000; Kersten 1993; Meuser 2002; Scherr 2004).

in Hinblick auf die Begrenzung von Gewalt auch Formen und Prozesse der informellen Selbstregulation unter Bewohner*innen bzw. innerhalb des Personals zu berücksichtigen.

Konfliktkonstellationen und Situationsdynamiken

In seiner einflussreichen mikrosoziologischen Gewalttheorie betont Collins (2008; 2011; 2016; Equit et al. 2016) einen anderen, über das klassische Paradigma der Normsetzungen und Normdurchsetzung hinausgehenden Gesichtspunkt: Gewalt wird bei Collins als ein mögliches Mittel bzw. als ein Bestandteil der Austragung sozialer Konflikte in den Blick genommen. Sie stellt demnach keine erwartbare Normalform sozialen Handelns dar, sondern ist nur dann wahrscheinlich, wenn unterschiedliche Ansprüche, Bedürfnisse und Interessen potenzieller Konfliktparteien gegeben sind sowie keine Einigung über die Regulierung sozialer Beziehungen erzielt werden kann. Damit wird zunächst ganz generell auf die in soziologischen Theorien immer wieder akzentuierte Bedeutung der Normalität von Konflikten in sozialen Beziehungen sowie auf die Bedeutung von Gewalt als Mittel der Konfliktaustragung hingewiesen (zusammenfassend siehe Joas/Knöbl 2013: 251ff.). Darüberhinausgehend weist Collins darauf hin, dass vor dem Hintergrund der relevanten empirischen Befunde davon auszugehen ist, dass die direkte Anwendung von physischer Gewalt – und nicht nur die Androhung und das Vorzeigen von Gewaltfähigkeit – in face-to-face-Situationen deshalb sehr voraussetzungs-voll ist, weil es Individuen gewöhnlich schwerfällt, anderen »von Angesicht zu Angesicht« (Collins 2016: 17) Gewalt zuzufügen. Individuen verfügen Collins zufolge über eine innere Hemmung gegenüber physischer Gewaltanwendung, die aus damit einhergehenden emotionalen Belastungen sowie »konfrontativer Anspannung und Angst« (ebd.: 18) resultiert. Dies führt dazu, dass es auch bei feindseligen Auseinandersetzungen überwiegend nicht zu tatsächlicher körperlicher Gewalt kommt, sondern dass diese »auf einem Niveau von Toben, Bedrohungen oder wütender Beleidigung verbleiben und schließlich mit einem Rückzug der Kontrahenten ausklingen« (ebd.: 18). Der Umschlag in körperliche Gewalt erfordert demnach spezifische situative Faktoren, die dazu führen, dass die Barriere zur direkten physischen Gewaltanwendung durch eine eskalierende Aufschauklung überwunden wird (Eckert/Willems 2002), oder aber die Anwesenheit von Akteuren, denen entsprechende Hemmschwellen und Ängste gezielt abtrainiert wurden bzw. bei denen diese aufgrund vorgängiger Gewaltsozialisation (Brutalisierung und Desensibilisierung), nicht mehr vorhanden sind (Grossmann 2009; Sutterlüty 2003).

Folglich ist zwischen *Konfliktkonstellationen*, die in die Struktur der Institution Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge eingelassen sind und potenziell zu Gewalt führen können einerseits und andererseits eskalierenden *Situationsdynamiken* zu unterscheiden, durch die diese Potenziale auch tatsächlich freigesetzt werden,

sowie zu berücksichtigen, dass individuelle Hemmschwellen unterschiedlich stark ausgeprägt sind.¹⁰

Männlichkeit, Geschlechterverhältnisse und Gewalt

In der empirischen Gewaltforschung ist für unterschiedliche Gewaltphänomene immer wieder nachgewiesen worden, dass jüngere Männer deutlich stärker als Gewalttäter auffällig werden als Frauen und ältere Männer. Dieser hat zu einer inzwischen umfangreichen Forschung über die Zusammenhänge von Männlichkeit und Gewalt geführt, die unter anderem auf Zusammenhänge zwischen männlicher Erziehung und Sozialisation als Einübung in Gewaltfähigkeit und Gewaltbereitschaft, von Gewalt (auch sexualisierter Gewalt) mit männlicher Dominanz in Geschlechterverhältnissen – gegen Frauen, aber auch gegen homosexuelle Männer –, auf Gewaltbereitschaft als Mittel maskuliner Selbstdarstellung sowie auf die gesellschaftliche Zuweisung von Positionen der legitimen Gewaltausübung an Männer hingewiesen hat (Connell 1999; Martschukat/Stieglitz 2008; Meuser 2002 und 2010). Ein übereinstimmender Befund der Männlichkeitsforschung besteht in der Einsicht, dass Gewaltfähigkeit und Gewaltbereitschaft ein zentrales Element patriarchalischer Männlichkeit ist sowie mit Überlegenheits- und Dominanzansprüchen gegenüber Frauen sowie homosexuellen Männern einhergeht, was auch Versuche umfassen kann, sexuelle Verfügbarkeit mittels Gewalt herzustellen. Im vorliegenden Zusammenhang ist es nicht möglich, näher auf die einschlägige Forschung einzugehen. Festzuhalten ist jedoch, dass räumlich erzwungene Kopräsenz mit (jüngeren) Männern – insbesondere solchen, die keiner informellen sozialen Kontrolle durch Familien und Verwandtschaften unterliegen – unter räumlich beengten Bedingungen im Hinblick auf gewalttätige Übergriffe gegen Frauen und homosexuelle Männer als riskant gelten muss.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass Konstellationen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass an patriarchalischen Geschlechternormen orientierte Männer sowohl mit der Durchsetzung der institutionellen Ordnung beauftragt sind (z.B. als Mitarbeiter von Sicherheitsdiensten), als auch unter denjenigen überrepräsentiert sind, die veranlasst werden sollen, sich in die institutionelle Ordnung einzufügen,

10 Mit dieser Unterscheidung wird dem gegen diese Betonung der zentralen Bedeutung situativer Dynamiken gerichteten Einwand Rechnung getragen, dass sie dazu tendiert, situationsübergreifende soziale Kontexte (Gesellschaften, Organisationen, Institutionen) zu vernachlässigen: »Es fehlt der Gewaltforschung, aber letztlich auch den für Gewaltausübung oder -verhinderung zuständigen Praktikerinnen und Praktikern, an einem Zugang zu Gewalt, der unterschiedliche Systemtypen, aus denen heraus Gewalt verübt wird, systematisch in den Blick nimmt.« (Köbl 2017: 26).

in besonderer Weise zu konflikthafter Eskalation tendieren. Denn auf beiden Seiten sind gewaltaffine Handlungsdispositionen wahrscheinlich.¹¹

Erstes Zwischenresümee

Zusammenfassend können auf Grundlage der bisherigen Ausführung sowie einschlägiger Ergebnisse der empirischen Forschung zu institutioneller Gewalt (Chong 2014; 77ff.) folgende Faktoren benannt werden, die das Auftreten von Gewalt in GefU begünstigen:

- Die institutionelle Herbeiführung einer unfreiwilligen physischen Kopräsenz, der sich Bewohner*innen und Personal nicht entziehen können;
- die institutionelle Verankerung von Machtbeziehungen, in denen Gewalt als instrumentelles Mittel der Machtausübung vorgesehen ist, gegebenenfalls in Verbindung mit unzureichenden Kontrollen der Legitimität und Verhältnismäßigkeit der Gewaltausübung;
- in die institutionelle Ordnung eingeschriebene Konflikte in Verbindung mit unzureichenden Verfahren zur Herstellung von Einverständnis bzw. Akzeptanz von Regeln zur Gestaltung der sozialen Beziehungen;
- das Nichtvorhandensein oder die unzureichende Akzeptanz und Durchsetzung von Normen, welche die Verwendung von Gewalt als Mittel der Etablierung von Machtbeziehungen verhindern;
- unzureichender Schutz vulnerabler Gruppen vor der Etablierung gewaltgestützter Machtverhältnisse;
- fehlende Verfahren und professionelle Kompetenzen zur Verhinderung situativer Eskalation von Konfliktdynamiken in Richtung auf manifestes Gewalthandeln;
- eine soziale Zusammensetzung des Personals und der Bewohner*innen, die zu einer hohen Repräsentanz von Männern mit einem patriarchalisch geprägten Selbstverständnis führt sowie die Kopräsenz von diesen und vulnerabler Gruppen.

11 Meuser (2002: 6) verdeutlicht dies exemplarisch: »Eine von Jörg Hüttermann (2000) vorgelegte ethnographische Studie über eine Polizeiinspektion, die in einem sozial benachteiligten Duisburger Stadtteil angesiedelt ist, zeigt, daß die skizzierte Wettbewerbslogik auch die Interaktionen zwischen Polizisten und denen bestimmt, deren Handeln zu kontrollieren Aufgabe der Polizei ist: Beide »Suchen den »Kick« des Risikos und der Verschmelzung mit einem übergeordneten Ethos – dem Ethos der Männlichkeit und der Männersolidarität. Beide Seiten setzen auch auf das archaische und zugleich männliche Konzept der Akkumulation symbolischen Kapitals (in Form von Ehre) durch Platzhirschgebaren und Charakterwertekämpfe, welche das Bis-an-die-Schwelle-zur-Eskalation-Gehen einschließen. Und beide Seiten brauchen die jeweils andere Seite, um das, was sie sind, zu reproduzieren.«

Weitere institutionelle Bedingungen von Gewalt

GefU sind darauf verwiesen, das unfreiwillige Zusammenleben einer größeren Zahl von Menschen unter Bedingungen knapper räumlicher Ressourcen zu organisieren, die keine sozialen Bindungen und/oder Verpflichtungen haben, zu einem erheblichen Teil nicht über eine gemeinsame Sprache verfügen, sowie dabei die Einhaltung von Sicherheitsstandards und den Schutz vor äußeren Bedrohungen zu gewährleisten. Dazu werden die Bewohner*innen mehr oder weniger weitgehenden Regulierungen unterworfen, welche die Handlungsautonomie einschränken, über die Erwachsene außerhalb solcher Einrichtungen verfügen.

Kontrolle und Selbstbehauptung

Bereits Goffman (1973) hat aufgezeigt, dass der institutionelle Versuch der Unterwerfung unter ein alle Lebensbereiche umfassendes System von Regulierungen und damit der Entzug von Möglichkeiten der Selbstbestimmung zu Versuchen führt, sich durch Taktiken des »Unterlebens« und der »sekundären Anpassung« (ebd.: 185) dem institutionellen Zugriff zu entziehen.¹² Dies bedingt auch in GefU einen prinzipiellen Konflikt zwischen dem institutionellen Interesse an Kontrolle und Regulierung einerseits und dem Interesse der Bewohner*innen an autonomer Gestaltung ihres Alltagslebens und Selbstbehauptung andererseits. D.h.: Je umfassender Versuche der institutionellen Kontrolle und Regulierung ausfallen, desto mehr wird jeder Versuch, Elemente von Selbstbestimmung in der eigenen alltäglichen Lebensführung aufrechtzuerhalten, zu einem Verstoß gegen die institutionellen Vorgaben und damit zu ein Konfliktpotenzial. Folglich sind Dauerkonflikte zwischen den für die Aufrechterhaltung der Ordnung zuständigen Personal und den Bewohner*innen in die institutionelle Ordnung eingelassen. Ersichtlich erzeugt das räumlich beengte Zusammenleben unter diesen Bedingungen Unzufriedenheit und ein Konfliktpotenzial sowohl zwischen den Bewohner*innen und denjenigen, die für die institutionelle Ordnung zuständig sind (Konfliktlinie: Eigeninteressen der Bewohner*innen vs. institutionelle Ordnungserfordernisse)¹³, als auch unter den Bewohner*innen selbst (Konfliktlinie: konfligierende Ansprüche auf knappe Ressourcen

12 »Darunter verstehe ich ein Verhalten, bei welchem das Mitglied einer Organisation unerlaubte Mittel anwendet oder unerlaubte Ziele verfolgt, oder beides tut, um auf diese Weise die Erwartungen der Organisation hinsichtlich dessen, was er tun sollte und folglich was er sein sollte, zu umgehen« (Goffman 1973: 185).

13 Dies betrifft, wie einschlägige Studien und Berichte gezeigt haben (siehe oben), etwa die Akzeptanz der institutionell ggf. vorgesehenen Versorgung mit Nahrung durch Cateringdienste, die Gestaltung privater Räume und die Möglichkeit des Kochens in diesen, das Recht des Personals, private Räume zu Kontrollzwecken zu betreten sowie die Vorgaben für die Nutzung gemeinschaftlicher Räume.

wie Raum, Ruhezeiten, Rückzugsmöglichkeiten). Aufgrund der räumlichen Enge können Konflikte ggf. nicht durch räumliche Distanzierung (sich-aus-dem Weg-gehen) abgekühlt oder vermieden werden.

Obwohl davon auszugehen ist, dass diese Konflikte gewöhnlich gewaltfrei ausgetragen werden, enthalten sie ein Eskalationspotenzial und beeinflussen das Klima, das die Beziehungen zwischen Personal und Bewohner*innen charakterisiert. Die empirische Gefängnisforschung hat diesbezüglich aufgezeigt, dass die Einschätzung dieses Klimas sowie der Fairness und Gerechtigkeit von Entscheidungen einen relevanten Einfluss auf das Ausmaß von Gewalt sowohl im Verhältnis Personal zu Insassen als auch zwischen den Insassen hat. Übereinstimmend wird festgestellt, dass *Viktimisierungserfahrungen* durch das Personal negative Auswirkungen haben: »So gaben Inhaftierte, die angegeben hatten, Opfer von Übergriffen durch Bedienstete geworden zu sein, signifikant häufiger an, auch Gewalt durch Mitgefangene erlitten zu haben bzw. als Täter gewalttätig gegenüber Mitgefangenen geworden zu sein.« (Chong 2014: 98). Es ist mit einiger Plausibilität anzunehmen, dass diese Befunde auch auf Gemeinschaftsunterkünfte übertragen werden können.

Institutionelle Deprivation

Als eine wichtige Ursache für Gewalt in totalen Institutionen gelten in Anschluss an Sykes (1958/2007; Crewe 2011; Crewe et al. 2014; Dollinger/Schmidt 2015; Greve et al. 1995) zudem Deprivationen, die durch die institutionelle Ordnung bedingt sind, so der Verlust von Bewegungsfreiheit und Handlungsautonomie, der Entzug materieller und immaterieller Güter sowie der erzwungene Verzicht auf sexuelle Beziehungen. Forschungen zum Hafterleben kommen zum Ergebnis, dass der »institutionelle Eingriff in die eigene Handlungsökonomie [...] schmerzhaft und bedrohlich [ist] und von fast allen Gefangenen als demütigend erlebt wird« (Bereswill 2011: 550).

Die Situation in GefU ist im Hinblick auf Deprivationserfahrungen durchaus mit der für Gefängnisse beschriebenen Problematik vergleichbar. Dies gilt im Hinblick auf den Entzug der Freiheit, der Wahl des Wohnorts und Mobilitätsbeschränkungen, beengte Wohnbedingungen und Einschränkungen der Handlungsautonomie durch institutionelle Vorgaben. Elle und Hess (2017: 31) stellen fest, dass »räumliche Enge, Lautstärke und wenig bis keine Privatsphäre« von Bewohner*innen als erhebliche Belastungen erlebt werden (Hess et al. 2018; Hofmann/Scherr 2017). Dass die durch externe Versorgung im Bereich der Ernährung und ggf. auch durch Arbeits- und Ausbildungsverbote bzw. fehlenden Zugang zu Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten erzwungenen Passivität ebenso eine Belastung darstellt, wie die für Flüchtlinge oft andauernde Unsicherheit ihrer Zukunftsperspektive (während des Asylverfahrens bzw. unter Bedingungen der Duldung), ist evident. Er-

sichtlich erzeugt das räumlich beengte Zusammenleben unter diesen Bedingungen Unzufriedenheit. Insofern ist für Gemeinschaftsunterkünfte mit – je nach Unterbringungsform und Ausgestaltung – mehr oder weniger gravierenden Deprivationserfahrungen zu rechnen, die zu Aggression und gegebenenfalls zu Gewalt führen können.

Individuelle Gewaltbereitschaft und ggf. die Entstehung einer gewaltaffinen Insassensubkultur werden darauf bezogen als Artikulation von durch Deprivation bedingten Frustrationserfahrungen und daraus resultierender Aggressivität sowie als eine Möglichkeit beschrieben, die Erfahrung des Verlusts von Handlungsautonomie durch gewaltgestützte Herstellung von situativer Handlungsmächtigkeit gegenüber anderen Insassen und dem Personal zu bewältigen (Hürlimann 1993; Kühnel 2012). Insofern stellt bei Bewohner*innen von Zwangsinstitutionen ggf. beobachtbare Aggressivität und Gewaltbereitschaft einen (oder zumindest auch einen) Effekt der institutionell zugemuteten Bedingungen dar; sie kann nicht (oder zumindest nicht zureichend) als Ausdruck vorgängiger Persönlichkeitseigenschaften verstanden werden.

Selbstregulation und Gruppenkonflikte

Wie gezeigt, sind in die institutionelle Ordnung von GefU Konfliktpotenziale auch in das Verhältnis der Bewohner*innen zueinander eingeschrieben. Von entscheidender Bedeutung dafür, dass in einem solchen Kontext (wie generell in vergleichbaren Institutionen und Organisationen) Konflikteskalation vermieden werden können, sind neben den formellen und informellen Regulierungen durch das Personal *Selbstregulationsprozesse* der Bewohner*innen, d.h. Formen der Interaktion und Kommunikation, in denen die Bewohner*innen sich gegenseitig auf das Zusammenleben ermöglichende Regeln und deren Einhaltung verpflichten (Muy 2017). Solche Selbstregulationsprozesse sind in GefU jedoch aus verschiedenen Gründen in besonderer Weise schwierig: Erstens resultiert das Zusammenleben hier aus einer institutionell erzwungenen Vergemeinschaftung, die nicht auf geteilten Normen, Werten und Interessen basiert; vielmehr werden Individuen und Familien, die sich zuvor nicht kannten und keine vorgängigen Gemeinsamkeiten aufweisen, zur Zwangsgemeinschaft der Bewohner*innen zusammengefasst. Insofern ist hier die Grundlage für die Entwicklung eines gemeinsamen Interesses an einvernehmlicher Verständigung über eine von allen anerkannte Gestaltung des Zusammenlebens prekär. Zudem werden darauf ausgerichtete Verständigungsprozesse ggf. durch das Fehlen einer gemeinsamen Sprache erschwert. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Bewohner*innen gewöhnlich nicht durch Sozialarbeiter*innen dazu angeleitet werden, positive Selbstregulationsprozesse in Gang zu setzen, was auch durch die geringen Ressourcen bedingt ist, über die Sozialdienste in GefU verfügen (Muy 2016 und 2018).

Aufgrund der Zusammensetzung der Bewohner*innen ist es erwartbar, dass sich innerhalb von GefU Subgruppen entlang sprachlicher und sonstiger herkunftsbasierter Gemeinsamkeiten herausbilden. Dies kann dazu führen, dass politische, nationale, ethnische oder religiöse Identifikation und Differenzen im Kontext von institutionellen Konfliktdynamiken an Bedeutung gewinnen, aktualisiert und zu konfliktverschärfenden Momenten werden: Im Sinne der Theorie sozialer Identität (Tajfel 2010; Turner 1988; Zick 2002) ist erwartbar, dass in Konflikten um knappe Ressourcen bislang schwache Gruppenidentifikationen emotional aufgeladen werden und zur Entstehung von Ressentiments und Vorurteilen führen können (zur Soziodynamik von Gruppenkonflikten und Vorurteilen auch Elias/Scotson 1993).

Gewalt im Kontext von Abschiebungen

Abschiebungen, das heißt die Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen durch die Androhung und/oder Anwendung legaler polizeilicher Gewalt, sind ersichtlich ein umstrittenes und in hohem Maß konfliktträchtiges Mittel der Migrationspolitik (Oulios 2015; Scherr 2015 und 2019a).¹⁴ Bezüglich der polizeilichen Anwendung von körperlicher Gewalt im Kontext von Abschiebungen ist für den Zeitraum 2015 bis 2018 ein erheblicher Anstieg festzustellen, für dessen Erklärung auf die Zunahme von Widerstandshandlungen verwiesen wird (Deutscher Bundestag 2019 a: 63ff. und 2019 b: 81ff.), wobei jedoch nicht ausgewiesen ist, welcher Anteil davon im institutionellen Kontext von GefU stattfand. Da die moralische Rechtfertigbarkeit von Abschiebungen in je konkreten Fällen vielfach fraglich ist, haben Abschiebungen wiederkehrend nicht nur zu zivilgesellschaftlichen Protesten geführt, sondern auch zu Konflikten zwischen Polizei und Bewohner*innen, die in einigen Fällen zu Auseinandersetzungen geführt haben, die mit wechselseitigen Vorwürfen der unzulässigen und nicht verhältnis- bzw. rechtmäßigen Gewaltanwendung einhergehen.¹⁵ Solche Eskalationsdynamiken sind im Kontext von GefU dann wahrscheinlich, wenn das Zusammenleben a) zu einer Vergemeinschaftung der Bewohner*innen geführt hat, durch die wechselseitige Empathie und Solidarität gestärkt werden und wenn die zwangsweise Durchsetzung von Abschiebungen sich dann aus Sicht der Bewohner*innen als nicht akzeptable Durchsetzung einer Maßnahme gegen eine Person richtet, die diese als Teil ihrer Wir-Gruppe begreifen und der sie deshalb moralisch verpflichtet sind. Daraus resultierende Proteste

14 In diesen Abschnitt gehen auch Überlegungen ein, deren Grundlage bislang unveröffentlichte Ergebnisse aus eigener Feldforschung sind.

15 Siehe dazu etwa die in einer flüchtlings-solidarischen Perspektive verfassten Berichte zu den Vorfällen in Donaueschingen und Ellwangen unter <https://justizwatch.noblogs.org/prozessprotokolle/>.

in GefU gegen die Durchsetzung von Abschiebungen können b) seitens der Polizei als eine nicht überschaubare und kontrollierbare Situation wahrgenommen werden (insbesondere bei nächtlichen Einsätzen), welche die Alternative provoziert, einen Abschiebeversuch abzubrechen oder diesen gewaltgestützt durchzusetzen: Dies kann wiederum bei den Bewohner*innen c) Gegenreaktionen veranlassen, die seitens der Polizei als gewaltförmiger Widerstand gegen rechtlich legitime polizeiliche Maßnahmen wahrgenommen werden.

Empirisch ist gleichwohl festzustellen, dass das diese Konstellation kennzeichnende Eskalationspotenzial keineswegs regelmäßig freigesetzt wird. Dies ist unter anderem dann nicht der Fall, wenn seitens der Bewohner*innen u.a. versucht wird, Eskalationsdynamiken dadurch zu vermeiden, dass auf konfrontative Formen des Protests verzichtet wird – so etwa dadurch, dass akut von Abschiebung bedrohte Bewohner*innen die Einrichtung vor Eintreffen der Polizei verlassen. Eine mögliche Alternative wäre auch die Selbstverpflichtung von Bewohner*innen auf gewaltfreie Formen des zivilen Ungehorsams. Ein Beitrag zur Eskalationsvermeidung könnte auch der Verzicht auf unangekündigte und nächtliche Einsätze der Polizei sein, durch die bei Bewohner*innen der Eindruck entstehen kann, einer undurchschaubaren und bedrohlichen Situation ausgesetzt zu sein. Gleichwohl stellen Abschiebungen als Form der Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols eine Praxis legaler staatlicher Gewaltanwendung dar, für die situative Eskalationen nicht prinzipiell vermeidbar sind.

Zweites Zwischenresümee

Vor dem Hintergrund der dargestellten Theorien und Forschungsbefunde ist *erstens* festzustellen, dass Gemeinschaftsunterkünfte durch institutionell verankerte Konflikte zwischen dem mit der hierarchischen Herstellung und Durchsetzung von Regeln beauftragten Personal und den Selbstbestimmungs- und Behauptungsinteressen der Bewohner*innen gekennzeichnet sind. Der einschlägigen Forschung sind diesbezüglich Hinweise darauf zu entnehmen, dass die Art und Weise, wie diese ausgetragen werden, von der Qualität der sozialen Beziehungen zwischen beiden Gruppen abhängig ist, weshalb die Gestaltung der Organisationskultur (Kommunikations- und Interaktionsformen) als ein relevanter Einflussfaktor zu betrachten ist. *Zweitens* wurde aufgezeigt, dass institutionell auferlegte Deprivationen zu Frustration führen können, die potenziell in Aggression und Gewalt, sowohl zwischen den Bewohner*innen, als auch zwischen Bewohner*innen und Personal, münden können. *Drittens* wurde darauf hingewiesen, dass Formen einer nicht macht- und gewaltbasierten Verständigung über Regeln des Zusammenlebens durch die erzwungene Vergemeinschaftung von Personen erschwert werden, die nicht über eine gemeinsame kollektive Identität und auch nicht über eine gemeinsame Sprache verfügen. *Viertens* sind gleichwohl Selbstregulationsprozesse zu berücksichtigen,

die zur Vermeidung von Konflikteskalation beitragen können. *Fünftens* war darauf hinzuweisen, dass in die Praxis der Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen durch Abschiebungen aus GefU ein eigenständiges Eskalationspotenzial eingeschrieben ist.

Zusammenfassung und Empfehlungen

Die Etablierung von GefU als Erstaufnahmeeinrichtungen und in der Folgeunterbringung ist von zivilgesellschaftlichen Initiativen und Organisationen (etwa: Flüchtlingsräte, Pro Asyl) und Selbstorganisationen von Geflüchteten (etwa: No Lager Netzwerk, The Voice) wiederkehrend grundsätzlich kritisiert worden. Gegenstand der Kritik waren und sind sowohl die den Bewohner*innen zugemuteten Lebensbedingungen, als auch die Funktion von GefU im Kontext eines Regimes der Migrationskontrolle. Gegenstand des vorliegenden Gutachtens waren jedoch nicht die Fragen nach der Berechtigung einer solchen prinzipiellen Kritik und den Möglichkeiten, dieser Kritik mittels einer Ersetzung von GefU durch dezentrale Unterbringungsformen und die Aufhebung der Residenzpflicht Rechnung zu tragen. Vielmehr war hier allein zu klären, welche Theorien und Konzepte dazu geeignet sind, Formen von Gewalt in GefU zu beschreiben sowie deren Ursachen und Gründe zu erklären.

Auf Grundlage von Studien, Theorien und Konzepten zu Gewalt in Institutionen sowie zur Situation in GefU wurde im vorliegenden Gutachten aufgezeigt, dass a) strukturell bedingte Machtbeziehungen und Konfliktkonstellationen zwischen dem mit der Durchsetzung der institutionellen Ordnung beauftragten Personal und den Bewohner*innen, b) Konflikte um knappe Ressourcen zwischen Bewohner*innen, c) Versuche der Etablierung von Dominanz- und Unterordnungsverhältnissen gegenüber vulnerablen Gruppen sowie d) den Bewohner*innen auferlegte Deprivationen entscheidende Faktoren sind, die potenziell zu Gewalt führen können. Zudem wurde e) auf Bedingungen hingewiesen, welche die Wahrscheinlichkeit manifest gewaltförmiger Praktiken steigern (unzureichende Kontrolle der Machtausübung durch Personal; räumlich verdichtetes, unfreiwilliges Zusammenleben heterogener Gruppen mit unzureichenden Verständigungsmöglichkeiten; physische Kopräsenz von jüngeren Männern mit patriarchalischen Orientierungen und Frauen sowie homosexuellen Männern unter Bedingungen einer eingeschränkten Privatsphäre; Konflikte um die Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen). In Zusammenhang damit wurde f) akzentuiert, dass dies jedoch nicht zwangsläufig zu manifester physischer und verbaler Gewalt führt, sondern dass dies nur dann zu erwarten ist, wenn eine Durchsetzung von Regeln bzw. die kommunikative Verständigung über für alle akzeptable Regeln des Zusammenlebens scheitert sowie situative Eskalationsdynamiken auftreten.

Die diesbezügliche Analyse hat Gewaltpotenziale dargestellt, die in die institutionelle Ordnung von GefU eingelassen sind. Der gegenwärtige Stand der empirischen Forschung ermöglicht jedoch keine verlässlichen und differenzierten Aussagen dazu, in welchem Ausmaß es in Gemeinschaftsunterkünften tatsächlich zu Gewalt kommt, und auch nicht dazu, was bestehende Konzepte zur Konfliktmediation und zum Gewaltschutz (dazu etwa Bauer 2017: 14f.) diesbezüglich bewirken. Insofern besteht ein *Forschungsbedarf* in Hinblick auf eine vergleichende Forschung, die unterschiedliche Formen von GefU und ihre Ausgestaltungen daraufhin untersucht, in welchem Ausmaß es dort zu verbaler und physischer Gewalt kommt und welche Ursachen und Gründe dafür – in Abhängigkeit von der konkreten Ausgestaltung der jeweiligen Einrichtungen – aufgezeigt werden können. Um methodisch nicht kontrollierbare Annahmen über spezifische Ursachen und Gründe von Gewalt in GefU ausschließen zu können, ist jedoch auch eine solche Forschung zu fordern, die einen empirisch fundierten Vergleich mit anderen Institutionen, zum Beispiel Kasernen und Heimen, ermöglicht. Dafür geeignet sind sowohl qualitative und quantitative Studien, die auf Befragungen der unterschiedlichen Akteure in GefU basieren (Bewohner*innen, Leitung, Sozialdienste, Sicherheitsdienste, Polizei) wie auch ethnografische Studien, die detaillierte Einblicke in die alltäglichen Abläufe, Formen der Machtausübung und Konfliktaustragung sowie damit einhergehende Kommunikations- und Interaktionsformen geben. Dabei sollte die Forschung so angelegt sein, dass eine einseitige Fokussierung auf Ursachen und Gründe von Gewalt vermieden und gezielt auch danach gefragt wird, welche Formen der Selbstregulation, Partizipation, Verständigung über Normen und Normdurchsetzung einen Beitrag zu einer gewaltfreien Regulierung von Machtbeziehungen und Konflikten leisten.

Trotz der zweifellos bestehenden Forschungsdefizite lassen sich auf der Grundlage von Gewalt- und Konflikttheorien eine Reihe von Konsequenzen im Hinblick auf Bedingungen und mögliche Maßnahmen ableiten, die dazu geeignet sind, die Wahrscheinlichkeit von Gewalt in Gemeinschaftsunterkünften zu reduzieren.

- a) Für GefU als Kontroll- und Zwangsinstitutionen ist die Möglichkeit konstitutiv, Gewalt als Mittel zur Durchsetzung der institutionellen Ordnung androhen und gegebenenfalls auch anwenden zu können. Deshalb ist eine strikte Regulierung der zulässigen Formen der verbalen und physischen Gewaltanwendung ebenso unverzichtbar wie der Etablierung von Instanzen, die diese in wirksamer Weise kontrollieren können. Mögliche Formen davon sind unabhängige externe Monitoringgruppen sowie wirksame Beschwerdemöglichkeiten für Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen der GU. Zudem liegt es im Zusammenhang damit nahe, eine verbindliche Qualifizierung des Personals zu fordern, die eine Auseinandersetzung mit rassistischen, sexistischen und kulturbezo-

- genen Stereotypen und Vorurteilen ebenso umfasst wie den Erwerb von Kompetenzen für deeskalierende Kommunikations- und Interaktionsformen.
- b) Für GefU sind unaufhebbare Konflikte zwischen den institutionellen Kontroll- und Ordnungsinteressen einerseits und den Selbstbestimmungsinteressen der Bewohner*innen andererseits kennzeichnend. Eskalationspotenziale diesbezüglicher Konflikte sind dadurch verringerbare, dass Bewohner*innen partizipativ an der Aushandlung und Festlegung von Regelungen in allen Bereichen des Alltagslebens in den GefU beteiligt werden, z.B. durch Bewohner*innenbeiräte, und eine möglichst weitgehende Berücksichtigung ihrer Interessen erfolgt. Im Sinne einer Stärkung von Selbstregulationsprozessen sind auch Möglichkeiten der aktiven Einbeziehung von Bewohner*innen in die Organisation des Zusammenlebens förderlich.
 - c) Eine wesentliche Ursache für Konflikte zwischen Bewohner*innen sind die Einschränkungen, die Knappheit von Ressourcen (Räume, Privatsphäre, finanzielle Mittel) sowie die Deprivationen, denen sie durch diese Form der Unterbringung sowie durch ausländer- und flüchtlingsrechtliche Vorgaben ausgesetzt sind. Darauf bezogen bestehen gewaltpräventive Möglichkeiten ersichtlich einerseits in einer generellen Verbesserung der Unterbringungssituation (etwa: Reduzierung der Belegungsdichte, Räumlichkeiten, durch die eine ausreichende Privatsphäre für Familien und Alleinstehende gewährleistet ist), andererseits in der Etablierung von Formen der Konfliktmediation. Aus Sicht des vorliegenden Gutachtens ist es zwar pragmatisch naheliegend, wäre aber offenkundig verkürzend, allein Möglichkeiten der Konfliktmediation in den Blick zu nehmen, zugleich aber die zentralen Konfliktursachen auszublenden bzw. als unveränderliche Tatsachen zu betrachten.
 - d) Gewaltförderliche Konflikteskalation zwischen Bewohner*innen werden durch eine Zusammensetzung begünstigt, durch die sich institutionelle Alltagskonflikte mit Konfliktpotenzialen verschränken können, denen herkunftsbedingte nationale, ethnische, religiöse Identitäten und/oder politische Weltanschauungen zu Grunde liegen. Prinzipiell denkbar sind drei Möglichkeiten zur Verringerung dieses Konfliktpotenzials: Erstens die getrennte Unterbringung von Gruppen, zwischen denen ein erhebliches Konfliktpotenzial begründet anzunehmen ist; zweitens eine gezielte Förderung von Prozessen in GU, durch die Abgrenzung aufgebrochen und Erfahrungen der übergreifenden Gemeinsamkeit ermöglicht werden; drittens Formen der interkulturellen, politischen und interreligiösen Konfliktmediation.
 - e) Die Bedingungen des Zusammenlebens in GefU – nicht zuletzt die Nicht-Vermeidbarkeit physischer Ko-Präsenz bei einem hohen Anteil jüngerer und/oder alleinstehender Männer in Verbindung mit fehlenden Rückzugsmöglichkeiten – führen dazu, dass Frauen, Kinder, aber auch homosexuelle Männer zu Angehörigen vulnerabler Gruppen werden können, die Formen der Diskriminierung

und Machtausübung, auch mittels verbaler und physischer Gewalt, ausgesetzt sind. Auch hier stellt sich die Frage nach den Möglichkeiten getrennter Unterbringung, die zweifellos jedoch nicht nur pragmatische (Erzeugung neuer Problemverdichtungen), sondern auch ethische Problematiken (Etablierung eines Generalverdachts gegen Männer bzw. junge Männer) aufwirft. Die in spezifischen Gewaltschutzkonzepten für Kinder sowie Frauen bzw. gegen sexuelle Gewalt formulierten Forderungen, können hier nicht im Detail diskutiert werden. Festzuhalten ist jedoch, dass diese sinnvoll auch auf männliche Bewohner auszuweiten sind, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung als Angehörige einer vulnerablen Gruppe gelten müssen sowie auch die Vulnerabilität für sexuelle Übergriffe durch das Personal berücksichtigen sollten.

Literatur

- Agnew, Robert (1985), Social Control Theory and Delinquency: A Longitudinal Test, *Criminology* 23 (1), 47–61.
- Albrecht, Günther (2002), Soziologische Erklärungsansätze individueller Gewalt und ihre empirische Bewährung, in: Wilhelm, Heitmeyer/John, Hagan (Hg.), *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*, Wiesbaden, 763–818.
- Aronson, Elliot/Wilson, D. Timothy Akert, Robin M. (2004), *Sozialpsychologie*. München, Boston.
- Aumüller, Jutta/Daphi, Priska/Biesenkamp, Celine (2015), *Die Aufnahme von Flüchtlingen in den Bundesländern und Kommunen. Behördliche Praxis und zivilgesellschaftliches Engagement*, Stuttgart.
- Barberowski, Jörg (2015), *Räume der Gewalt*, Frankfurt.
- Bauer, Isabella (2017), Unterbringung von Flüchtlingen in deutschen Kommunen: Konfliktmediation und lokale Beteiligung, *Flucht: Forschung und Transfer State-of-Research Papier*, Nr. 10.
- Bauman, Zygmunt (2012), *Dialektik der Ordnung. Die Moderne und der Holocaust*, Hamburg.
- Bereswill, Mechthild (2011), Strafhaft als biographischer Einschnitt, in: Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning (Hg.), *Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog*, Wiesbaden, 545–556.
- Bereswill, Mechthild/Neuber, Anke (2011), *In der Krise? Männlichkeiten im 21. Jahrhundert*, Münster.
- BKA – Bundeskriminalamt (Hg.) (2018), *Kriminalität im Kontext von Zuwanderung. Bundeslagebild 2018*, Wiesbaden.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hg.) (2019), *Abschlussbericht der Lenkungsausschüsse der Fonds »Heimerziehung in der Bun-*

- desrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975« und »Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990, Berlin.
- Chong, Vanessa (2014), *Gewalt im Strafvollzug*, Tübingen.
- Christ, Simone/Meininghaus, Esther/Röing, Tim (2017), »All Day Waiting«, *Konflikte in Unterkünften für Geflüchtete in NRW*, Bonn.
- Collins, Randall (2008), *Violence. A Micro-Sociological Approach*, Princeton.
- Collins, Randall (2011), *Dynamik der Gewalt. Eine mikrosoziologische Studie*, Hamburg.
- Collins, Randall (2012), *Konflikttheorie. Ausgewählte Schriften*, Wiesbaden.
- Collins, Randall (2016), Einfahrten und Ausfahrten des Tunnels der Gewalt. Mikrosoziologische Dynamiken der emotionalen Verstrickung in gewaltsame Interaktionen, in: Equit, Claudia/Groenemeyer, Axel/Schmidt, Holger (Hg.), *Situationen der Gewalt*, Weinheim, 14–39.
- Connell, Robert W. (1999), *Der gemachte Mann. Konstruktion und Krise von Männlichkeiten*, Opladen.
- Connell, Robert W. (2000), *The men and the boys*, Berkley, Los Angeles.
- Cremer, Hendrik/Engelmann, Claudia (2018), *Analyse Hausordnungen menschenrechtskonform gestalten. Das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete*, Berlin.
- Cremer-Schäfer, Helga/Steinert, Heinz (2014), *Straflust und Repression. Zur Kritik der populistischen Kriminologie*, Münster.
- Crewe, Ben (2011), Depth, weight, tightness: Revisiting the pains of imprisonment, *Punishment & Society*, 13 (5), 509–529.
- Crewe, Ben et al. (2014), The emotional geography of prison life, *Theoretical Criminology*, 18 (1), 56–74.
- DeKeseredy, Walter S./Rennison, Callie Marie/Hall-Sanchez, Amanda K. (2018) (Hg.), *The Routledge International Handbook of Violence Studies*, Milton.
- Deutscher Bundestag (2019a), *Drucksache 18/12240. Abschiebungen und Ausreisen im ersten Halbjahr 2019*.
- Deutscher Bundestag (2019b), *Drucksache 19/8021. Abschiebungen und Ausreisen im Jahr 2018*.
- Deutscher Bundestag (2019c), *Drucksache 19/7200. Unterrichtung durch den Wehrbeauftragten. Jahresbericht 2018 (60. Bericht)*.
- Deutsches Institut für Menschenrechte (2015), *Religionsbezogene Gewalt in Flüchtlingsunterkünften*, Berlin.
- DJI (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention) (2017), *Delinquenz und Viktimisierungserfahrungen von jungen Geflüchteten*, München.
- Dolinki, Dariusz et al. (2017), Would You Deliver an Electric Shock in 2015? Obedience in the Experimental Paradigm Developed by Stanley Milgram, *Social Psychology and Personality Science*, 8 (8), 927–933.
- Douglas, Kevin et al. (2009), Psychosis as a risk factor for violence to others: A meta-analysis, *Psychological Bulletin*, 135 (5), 679–706.

- Eckert, Roland/Willems, Helmut (2002), Eskalation und Deeskalation sozialer Konflikte: Der Weg in die Gewalt, in: Heitmeyer, Wilhelm/Hagan, John (Hg.), *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*, Wiesbaden, 1457–1480.
- Elias, Norbert/Scotson, John L. (1993), *Etablierte und Außenseiter*, Frankfurt.
- Elle, Johanna/Hess, Sabine (2017), *Leben jenseits von Mindeststandards. Dokumentation zur Situation in Gemeinschaftsunterkünften in Niedersachsen*, Berlin.
- Equit, Claudia/Groenemeyer, Axel/Schmidt, Holger (Hg.) (2016), *Situationen der Gewalt*, Weinheim.
- Ernst, Sonja (2008), *Gewalt unter erwachsenen männlichen Inhaftierten in deutschen Justizvollzugsanstalten*, Hamburg.
- Foucault, Michel (1981), *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt.
- Galtung, Johan (1975), *Strukturelle Gewalt*, Reinbek (bei Hamburg).
- Gender Initiativkolleg (2012), *Gewalt und Handlungsmacht. Queer-Feministische Perspektiven*, Frankfurt a.M.
- Glasl, Friedrich (1982), The process of conflict escalation and roles of third parties, *Conflict management and industrial relations*, 119–140.
- Glasl, Friedrich (2004), Konflikte in Organisationen, in: Schreyögg, Georg/von Werder, A. (Hg.), *Handwörterbuch Unternehmensführung und Organisation*, 628–635.
- Goffman, Erving (1973/2016), *Asyle – Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*, Frankfurt.
- Goffman, Erving (1994), *Interaktionsrituale*, Frankfurt.
- Gottfredson, Michael R./Hirschi, Travis (1990), *A general theory of crime*, Stanford.
- Greve, Werner/Hosser, Daniela/Pfeiffer, Christian (1997), *Gefängnis und die Folgen: Identitätsentwicklung und kriminelles Handeln während und nach Verbüßung einer Jugendstrafe JuSt-Bericht Nr. 1. Konzeption und Planung eines Forschungsprojektes (Inhaltlicher Teil des Förderungsantrags an die Volkswagen-Stiftung)*, Hannover.
- Groenemeyer, Axel (2016), Von Situationen der Gewalt zu Ordnungen der Gewalt, in: Equit, Claudia/Groenemeyer, Axel/Schmidt, Holger (Hg.), *Situationen der Gewalt*. Weinheim, 65–106.
- Grossman, Dave (2009), *On killing. The psychological cost of learning to kill in war and society*, New York.
- Hagan, John/Gillis, A. R./Simpson, John (1985), The class structure of gender and delinquency. Toward a power-control theory of common delinquent behavior, *The American journal of sociology*, 90(6), 1151–1178.
- Hagan, John/Gillis, A. R./Simpson, John (1990), Clarifying and Extending Power-Control Theory, *American Journal of Sociology*, 95 (4), 1024–1037.
- Hagan, John/Simpson, John/Gillis, A. R. (1987), Class in the household. A power-control theory of gender and delinquency, *The American journal of sociology*, 92(4), 788–816.

- Hagemann-White, Carol (2002), Gender-Perspektiven auf Gewalten vergleichende Sicht, in: Heitmeyer, Wilhelm/Hagan, John (Hg.), *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*, Wiesbaden, 124–152.
- Hanak, Gerhard/Steher, Johannes/Steinert, Heinz (1989), *Ärgernisse und Lebenskatsprophen. Über den alltäglichen Umgang mit »Kriminalität«*, München.
- Happe, Katrin/Steinicke, Henning/Westermann, Stefanie/Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina (Hg.) (2018), *Traumatisierte Flüchtlinge – schnelle Hilfe ist jetzt nötig*, Halle (Saale).
- Haslam, S. Alexander/Reicher, Stephen D./Van Bavel, Jay J. (2019), Rethinking the nature of cruelty: The role of identity leadership in the Stanford Prison Experiment, *American Psychologist*, 74(7), 809–822.
- Heitmeyer, Wilhelm/Hagan, John (2002), *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*, Wiesbaden.
- Heitmeyer, Wilhelm/Soeffner, Hans-Georg (Hg.) (2004), *Gewalt. Entwicklungen Strukturen Analyseprobleme*, Frankfurt a.M.
- Hess et al. (2018), *Welche Auswirkungen haben »Anker-Zentren«? Eine Kurzstudie für den Mediendienst Integration. Eine Kurzstudie für den Mediendienst Integration*, Berlin.
- Hofmann, Rebecca/Scherr, Albert (2017), *Verwahrung in Aufnahmelagern oder Willkommenskultur? Eine Fallstudie zur Erstaufnahme von Geflüchteten*.
- Hunold, Daniela (2016), Gewalt in Autoritätsbeziehungen. Formen polizeilicher Zwangsanwendung, in: Equit, Claudia/Groenemeyer, Axel/Schmidt, Holger (Hg.), *Situationen der Gewalt*, Weinheim, 230–245.
- Hürlimann, Michael (1993), *Führer und Einflussfaktoren in der Subkultur des Strafvollzugs*, Pfaffenweiler.
- Imbusch, Peter (2002), Der Gewaltbegriff, in: Heitmeyer, Wilhelm/Hagan, John (Hrsg), *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*, Wiesbaden, 26–57.
- Intheeven, Katarina (2010), Die politische Ordnung des Flüchtlingslagers, Bielefeld.
- Intheeven, Katarina (2017), Gewalt, in: Gugutzer, Robert/Klein, Gabriele/Meuser, Michael (Hg.), *Handbuch Körpersoziologie*, Wiesbaden, 101–115.
- Joas, Hans/Knöbl, Wolfgang (2013), *Sozialtheorie*, Frankfurt.
- Johanniter Initiative Gemeinsam Gewaltfrei (2016), *Handbuch zur Prävention geschlechtsbasierter Gewalt in der Flüchtlingsbetreuung*, Wien.
- Kersten, Joachim (1993), Crime and masculinities in Australia, Germany and Japan, *International sociology*, 8(4), 461–478.
- Kersten, Joachim (1997), *Gut und Geschlecht*, Berlin/New York.
- Klatetzki, Thomas (2009), In der Dispositionsfalle: Milgram und Zimbardo revidiert, in: Intheeven, Katarina/Klute, Georg et al. (Hg.), *Begegnungen und Auseinandersetzungen. Festschrift für Trutz von Trotha*, Köln, 261–282.
- Klinker, Fabian/Scharloth, Joachim/Szczępek, Joanna (Hg.) (2018), *Sprachliche Gewalt. Formen und Effekte von Pejorisation, verbaler Aggression und Hassrede*, Stuttgart.

- Köbl, Wolfgang (2017), Gewalt erklären?, *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 67 (4), 1–7.
- Krämer, Sybille (2015), Sprache als Gewalt oder: Warum verletzen Worte?, in: Herrmann, Steffen K./Krämer, Sybille/Kuch, Hannes (Hg.), *Verletzende Worte. Die Grammatik sprachlicher Missachtung*, Bielefeld, 31–48.
- Kühl, Stefan (2012), Zwangsorganisationen, in: Apelt, Maja/Tacke, Veronika (Hg.), *Handbuch Organisationstypen*, Wiesbaden, 345–358.
- Kühnel, Wolfgang (2012), Integrations- und Desintegrationsprozesse durch erzwungene Sozialbeziehungen in der Haft, in: Heitmeyer, Wilhelm (Hg.), *Desintegrationsdynamiken. Integrationsmechanismen auf dem Prüfstand*, Wiesbaden, 239–260.
- Küppers, Carolin/Hens, Kristina (2019), Refugees & Queers. Forschung und Bildung an der Schnittstelle von LSBTTIQ, Fluchtmigration und Emanzipationspolitiken. Einleitung, in: Küppers, Carolin (Hg.), *Refugees & Queers*, Bielefeld, 7–18.
- Landesflüchtlingsräte (2011), *AusgeLagert. Zur Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland*, Hildesheim.
- Lebhuhn, Hendrik (2016), Gemeinschaftsunterbringung Geflüchteter? Eine falsch gestellte Frage, *Luxemburg. Gesellschaftsanalyse und linke Praxis*, 1/2016.
- Luhmann, Niklas (1974), Symbiotische Mechanismen, in: Rammstedt, Otthein (Hg.), *Gewaltverhältnisse und die Ohnmacht der Kritik*, Frankfurt a.M., 107–131.
- Luhmann, Niklas (2003), *Macht*, Stuttgart.
- Mann, Michael (1998), *Geschichte der Macht. Band 1: Von den Anfängen bis zur griechischen Antike*, Frankfurt/New York.
- Mann, Michael (2001), *Geschichte der Macht. Band 3: Die Entstehung von Klassen und Nationalstaaten*, Frankfurt/New York.
- Martschukat, Jürgen/Stieglitz, Olaf (2008), *Geschichte der Männlichkeiten*, Frankfurt/New York.
- May, Michael (2017), *Soziale Arbeit als Arbeit am Gemeinwesen. Ein theoretischer Begründungsrahmen*, Opladen/Berlin/Toronto.
- Mechling, Jay (2019), Total Institutions, in: Bronner, Simon J. (Hg.), *The Oxford Handbook of American Folklore and Folklife Studies*, New York, 668–688.
- Meuser, Michael (2002), »Doing Masculinity«. Zur Geschlechtslogik männlichen Gewalthandelns, in: Dackweiler, Regina-Maria/Schäfer, Reinhilde (Hg.), *Gewalt-Verhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt*, Frankfurt a.M./New York.
- Meuser, Michael (2010), *Geschlecht und Männlichkeit. Soziologische Theorie und kulturelle Deutungsmuster*, Wiesbaden.
- Milgram, Stanley (1974), *Das Milgram-Experiment. Zur Gehorsamsbereitschaft gegenüber Autorität*, Reinbek bei Hamburg.

- Muy, Sebastian (2016), Interessenkonflikte Sozialer Arbeit in Sammelunterkünften gewerblicher Träger – Ergebnisse einer Fallstudie, *Neue Praxis*, Sonderheft 13, 155–166.
- Muy, Sebastian (2018), Über Widersprüche Sozialer Arbeit in Sammelunterkünften für Asylsuchende, in: Stehr, Johannes/Anhorn, Roland/Rathgeb, Kerstin (Hg.), *Konflikt als Verhältnis – Konflikt als Verhalten – Konflikt als Widerstand*, Wiesbaden, 155–167.
- Narr, Wolf-Dieter (1974), Gewalt und Legitimität, in: Rammstedt, Otthein (Hg.), *Gewaltverhältnisse und die Ohnmacht der Kritik*, Frankfurt a.M., 9–58.
- Neidhardt, Friedrich (1989), Gewalt und Gegengewalt, Steigt die Bereitschaft zu Gewaltaktionen mit zunehmender staatlicher Kontrolle und Repression?, in: Heitmeyer, Wilhelm/Möller, Kurt/Sünker, Heinz (Hg.), *Jugend-Staat-Gewalt. Politische Sozialisation von Jugendlichen, Jugendpolitik und politische Bildung Weinheim und München*, Beltz, 223–243.
- Neuber, Anke/Zahradnik, Franz (2019) (Hg.), *Geschlossene Institutionen – Theoretische und empirische Einsichten*, Weinheim.
- Nunner-Winkler, Gertrude (2004), Belegung zum Gewaltbegriff, in: Heitmeyer, Wilhelm/Soeffner, Hans-Georg (Hg.), *Gewalt. Entwicklungen Strukturen Analyseprobleme*, Frankfurt a.M., 21–61.
- Oberwittler, Dietrich (2015), Situative und interaktiven Bedingungen, in: Melzer, Wolfgang (Hg.), *Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen*, Bad Heilbrunn, 88–91.
- Oulios, Miltiadis (2015), *Blackbox Abschiebung. Geschichte, Theorie und Praxis der deutschen Migrationspolitik. Erweiterte Neuauflage*, Berlin.
- Pieper, Tobias (2008), *Die Gegenwart der Lager: Zur Mikrophysik der Herrschaft in der deutschen Flüchtlingspolitik*, Münster.
- Pilz, G.A. (2010), Gewalt und Gegengewalt. Zur Notwendigkeit von Dialog und Kooperation zwischen Polizei, Fanprojekten und Fans, in: Möller, Kurt (Hg.), *Daselbe in grün? Aktuelle Perspektiven auf das Verhältnis von Polizei und Sozialer Arbeit*, Weinheim, München, 56–63.
- Popitz, Heinrich (1992), *Phänomene der Macht*, Tübingen.
- Popitz, Heinrich (2006), *Soziale Normen*. Hg. v. Pohlmann, Friedrich; Eßbach, Wolfgang, Frankfurt a.M.
- Rabe, Heike (2015), *Effektiver Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt – auch in Flüchtlingsunterkünften*, Berlin.
- Reisigl, Martin (2017), Sprachwissenschaftliche Diskriminierungsforschung, in: Scherr, Albert/El-Mafaalani, Aladin/Yüksel, Gökçen (Hg.), *Handbuch Diskriminierung*, Wiesbaden, 81–100.
- Rorty, Richard (2003), *Wahrheit und Fortschritt*, Frankfurt a.M.
- Schäfer, Philipp (2015), Das Flüchtlingswohnheim. Raumcharakter und Raumpraxis in einer Gemeinschaftsunterkunft, *Kultursoziologische Working Papers*, Nr. 7.

- Scherr, Albert (2004), Körperlichkeit, Gewalt und soziale Ausgrenzung in der postindustriellen Wissensgesellschaft, in: Heitmeyer, Wilhelm/Soeffner, Hans-Georg (Hg.), *Gewalt. Entwicklungen, Strukturen, Analyseprobleme*, Frankfurt a.M., 202–226.
- Scherr, Albert (2010), Ordnungsstiftende und illegitime Gewalt. Perspektiven reflexiver Gewaltforschung, *Soziale Passagen*, 2, 169–181.
- Scherr, Albert (2015a), Legitime und illegitime Gewalt, in: Melzer, Wolfgang et al. (Hg.), *Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen*, Bad Heilbrunn, 51–56.
- Scherr, Albert (2015b), Abschiebungen. Verdeckungsversuche und Legitimationsprobleme eines staatlichen Gewaltakts, in: *Kursbuch (193). Wohin flüchten?*, 60–74.
- Scherr, Albert (2017), Die Abschwächung moralischer Empörung, *Zeitschrift für Flüchtlingsforschung*, 1 (1), 88–105.
- Scherr, Albert (2019a), Wie Abschiebungen begründet und durchgesetzt werden, aber auch kritisiert und erschwert werden können, in: Binner, Kristina/Scherschel, Karin (Hg.), *Fluchtmigration und Gesellschaft: Von Nutzenkalkülen, Solidarität und Exklusion*, Weinheim und Basel, 106–125.
- Scherr, Albert (2019b), Kriminalität und Kriminalisierung. Warum Klärungsversuche an Überabstraktion und impliziter Normativität scheitern, *Soziale Probleme*, 30. Jg., H. 1, 3–7.
- Sofsky, Wolfgang (1996), *Traktat über die Gewalt*, Frankfurt.
- Sturmey, Peter (Hg.) (2017), *The Wiley handbook of violence and aggression*, Chichester.
- Sutterlüty, Ferdinand (2003), *Gewaltkarrieren. Jugendliche im Kreislauf von Gewalt und Missachtung*, Frankfurt a.M.
- Sykes, Gresham M. (1958/2007), *The society of captives. A study of a maximum security prison*, Princeton, N.J.
- Tajfel, Henri (1982), *Gruppenkonflikt und Vorurteil. Entstehung und Funktion sozialer Stereotypen*, Bern.
- Tajfel, Henri (Hg.) (2010), *Social identity and intergroup relations*, Cambridge.
- Täubig, Vicki (2009), *Totale Institution Asyl. Empirische Befunde zu alltäglichen Lebensführungen in der organisierten Desintegration*, Weinheim/Basel.
- Trotha, Trutz von (Hg.) (1997), *Soziologie der Gewalt. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 37*, Opladen.
- Turner, John C. (1988), *Rediscovering the social group. A self-categorization theory*, Oxford.
- Wahl, Klaus (1989), *Die Modernisierungsfalle. Gesellschaft, Selbstbewusstsein und Gewalt*, Frankfurt.
- Waldmann, Peter (2004), Zu Asymmetrie von Gewalt und Friedensdynamiken am Beispiel von Bürgerkriegen und bürgerkriegsähnlichen Konflikten, in: Heit-

- meyer, Wilhelm/Soeffner, Hans-Georg (Hg.), *Gewalt. Entwicklungen Strukturen Analyseprobleme*, Frankfurt a.M., 246–265.
- Weber, Max (Hg.) (1922/1972), *Wirtschaft und Gesellschaft*, Tübingen.
- Welzer, Harald (2010), *Täter. Wie aus ganz normalen Menschen Massenmörder werden*, Frankfurt.
- Wiegand, Carolin (2019), Empowerment und Schutzräume queerer Geflüchteter. Praktische Erfahrungen aus dem Projekt borderless diversity – Grenzenlose Vielfalt, in: Küppers, Carolin (Hg.), *Refugees & Queers* (), Bielefeld, 153–162.
- Wieviorka, Michel (2006), *Die Gewalt*, Hamburg.
- Wolff, Mechthild (2015), Heimerziehung und Gewalt. Einrichtungen als vulnerable Lebensorte für Kinder und Jugendliche, in: Andresen, Sabine/Koch, Claus/König, Julia (Hg.), *Vulnerable Kinder. Interdisziplinäre Annäherungen*, Wiesbaden, 209–222.
- Zick, Andreas (2002), Die Konflikttheorie der Theorie sozialer Identität, in: Bonacker, Thorsten (Hg.), *Sozialwissenschaftliche Konflikttheorien*, Wiesbaden, 409–426.
- Zimbardo, Philip (2007), *The Lucifer Effect. How Good People Turn Evil*, New York.